

I.

**A. Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur**

**Verleihung der Ehrennadel
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 5. Dezember 2024 – 43-11212

Folgenden Personen wurde die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Reimar Dudy, Schönebeck (Elbe)
Barbara Hofmann, Quedlinburg
Gerhard Jürges, Niedere Börde, OT Vahldorf
Ellen Schultz, Halle (Saale)

**Verleihung der Rettungsmedaille
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 5. Dezember 2024 – 43-11213

Folgender Person wurde eine Öffentliche Belobigung des Landes Sachsen-Anhalt ausgesprochen:

Susann Schmidt, Halle (Saale)

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

631

Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung

Erl. des MI vom 30. September 2024 – 32-10401-6

Teil 1

Kommunen, Kommunalaufsichtsbehörden

Dieser RdErl. soll den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt als Orientierungshilfe für eine geordnete Haushaltsführung dienen. Den haushaltskonsolidierungspflichtigen

Kommunen gibt er Hinweise zur Wiedererlangung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit.

Dieser RdErl. soll den Kommunalaufsichtsbehörden einen Maßstab für ihre aufsichtliche Tätigkeit geben. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind gehalten, die Haushaltskonsolidierung der betroffenen Kommunen im Rahmen der Aufsichts- und Beratungspflicht nach § 143 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes wirksam zu begleiten und alle hierfür notwendigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach den §§ 143 bis 149 des Kommunalverfassungsgesetzes zu ergreifen. Sie haben hierbei die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Einzelne Konsolidierungsmaßnahmen können dabei von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde empfohlen werden. Deren Umsetzung obliegt aber im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der entsprechenden Kommune. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die von den Kommunen formulierten Konsolidierungsziele eingehalten werden.

Teil 2

Aufstellung und Inhalt
eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes

1. Aufstellungsverpflichtung

1.1 Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes haben Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Versorgung der Einwohnerschaft mit kommunalen Leistungen soll auf Dauer gewährleistet sein. Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind Kommunen verpflichtet, ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

In § 100 Abs. 3 bis 5 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die nachfolgend dargestellten Tatbestände normiert, bei deren Vorliegen die Pflicht einer Kommune besteht, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Demnach haben Kommunen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen,

- a) nach § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes nicht erreicht werden kann,
- b) nach § 100 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes überschuldet ist, oder
- c) nach § 100 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes nachzukommen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt im Konsolidierungsprozess eine zentrale Bedeutung zu. Die dort vorgesehenen ertrags- oder einzahlungssteigernden und aufwendungs- oder auszahlungsmindernden Maßnahmen dienen dem Zweck, die dauernde Leistungsfähigkeit und damit auch die haushalts- und finanzwirtschaftliche Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen. Dies soll durch den Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite und die Verringerung der Liquiditätskreditanspruchnahme erreicht werden.

1.2 Nach § 100 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Maßgeblich für den Beginn des Konsolidierungszeitraums ist die erstmalige Beschlussfassung der Vertretung über ein pflichtiges Haushaltskonsolidierungskonzept.

Vor dem Hintergrund, dass der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen ist, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept bezüglich des angestrebten Konsolidierungszeitraumes, also wann der Haushaltsausgleich erreicht werden kann, zwingend ein konkretes Haushaltsjahr zu nennen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen sollten unverzüglich realisiert und nicht auf zukünftige Haushaltsjahre verlagert werden.

Gelingt es einer Kommune aus objektiven Gründen nicht, den Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen Frist wiederherzustellen, ist sie verpflichtet, das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben.

Im Fall des § 100 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes wiederherzustellen. Eine Abweichung von diesem Zeitrahmen kommt im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn eine Konsolidierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die objektive Unmöglichkeit der Rückführung des Liquiditätskreditvolumens im gesetzlich festgelegten Zeitrahmen ist von der jeweiligen Kommune plausibel darzulegen. Erst auf dieser Grundlage ist eine restriktive Einschätzung durch die Kommunalaufsicht vorzunehmen, bis wann ein gegebenenfalls weitergehender Konsolidierungszeitraum festgelegt wird.

1.3 Nach § 100 Abs. 6 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes ist das Haushaltskonsolidierungskonzept spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen. Eine Delegation auf einen Ausschuss oder auf die Verwaltung ist nicht möglich.

1.4 Durch den Beschluss der Vertretung entsteht eine Selbstbindung an die vorgegebenen Konsolidierungsmaßnahmen. Nach § 100 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen folglich grundsätzlich verbindlich und im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzuges zu beachten und umzusetzen. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährliche Fortschreibung des Haushaltskonsolidie-

rungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Anpassungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind formal von der Vertretung zu beschließen.

2. Inhalt

§ 100 des Kommunalverfassungsgesetzes schreibt für das Haushaltskonsolidierungskonzept keine bestimmte Form vor. Es hat dennoch den nachstehenden Mindestinhalt aufzuweisen.

In einem Vorbericht ist die Haushalts- und Finanzlage der Kommune umfassend darzustellen. Es sind die wesentlichen Erkenntnisse einer durchgeführten Ursachenanalyse aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu ermitteln und darzustellen, in welcher Höhe in den einzelnen Haushaltsjahren Einsparungen bei den Auszahlungen und Aufwendungen oder Erhöhungen bei den Einzahlungen und Erträgen notwendig sind, um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich wiederzuerlangen.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitpunkt konkret zu bestimmen, in dem der gesetzliche Ausgleich des Haushalts realisiert wird oder in dem die Kommune in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes nachzukommen.

Außerdem sind die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen soweit möglich produktbezogen (gegebenenfalls bezogen auf Produktbereiche oder Produktgruppen) und jeweils so konkret wie möglich bezüglich ihrer Umsetzung und den erwarteten finanziellen Auswirkungen zu beschreiben (vergleiche Muster Anlage 1). Ein bloßer Hinweis im Haushaltskonsolidierungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt nicht. Das voraussichtliche haushaltsmäßige Wirksamwerden der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu benennen. Auf der Grundlage der geplanten Einzelmaßnahmen sollte eine alle Maßnahmen umfassende Gesamtübersicht (vergleiche Muster Anlage 2) erstellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind zukünftig bei der Erarbeitung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu berücksichtigen. Ab dem Folgejahr der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind der Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen, Abweichungen oder Gründe für die Nichtdurchführung einer Konsolidierungsmaßnahme für Dritte nachvollziehbar und prüffähig darzustellen (vergleiche Muster Anlage 3). Andere in den Kommunen bereits etablierte Darstellungsformen im Haushaltskonsolidierungskonzept mit gleichem Inhalt können beibehalten werden.

2.1 Ursachenanalyse

Vor der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Kommune zunächst die Ausgangslage und die Ursachen der problematischen Haushaltssituation ausführlich zu ermitteln.

Hierbei sollte nicht nur eine Aufgaben-, sondern auch eine Produktkritik unter zielgerichteter Einbeziehung einer vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen (vergleiche Sonderbericht 2020 des Landesrechnungshofs – Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 und Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Lage der Kommunalfinanzen).

Nachhaltige Haushaltskonsolidierung erfordert eine Ausrichtung an der Strategie der Kommune. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der Ursachenanalyse geprüft werden, ob strukturelle oder organisatorische Veränderungen zu einer strategischen Neuausrichtung der Kommune unabdingbar sind und damit Gegenstand des Konsolidierungsprozesses werden sollten.

Im Rahmen der Ursachenanalyse sollten die für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung entscheidenden Ausgliederungen der Kommune (zum Beispiel Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (zum Beispiel Zweckverbände, GmbHs) einbezogen und deren haushaltswirtschaftliche Bedeutung betrachtet werden.

2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend sind die von der Kommune zu ergreifenden Maßnahmen selbst festzulegen und zu realisieren. Insoweit kommt der Kommune hier ein nicht zu beanstandendes Auswahlmessen zu, wenn damit künftig eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt werden kann. Welche konkreten Einzelmaßnahmen die Kommune zur Konsolidierung ergreift, liegt formal in der Entscheidungskompetenz der Vertretung.

Vorrangig sollten jedoch zunächst solche Maßnahmen ergriffen werden, welche eine Reduzierung oder einen vollständigen Wegfall einzelner Aufwendungen und Auszahlungen zur Folge haben und damit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dienen. Darüber hinaus sollte die Prüfung zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden, möglichst nachhaltig wirkende Einzelmaßnahmen zu ermitteln.

Hinsichtlich der Investitionsmaßnahmen ist zur Reduzierung zukünftiger Belastungen ferner eine Priorisierung vorzunehmen, um die vorhandenen Investitionsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Die Wahrnehmung sowohl der pflichtigen als auch der freiwilligen Aufgaben ist in einem fortlaufenden Prozess zu überprüfen. Der Prüfungsvorgang hat sich nicht ausschließlich auf die freiwillige Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel Sport, Kultur, Jugend und Soziales) zu beschränken, da eine solche einseitige Betrachtung einer ausgewogenen Aufgabenerledigung nicht entsprechen würde. Obwohl bei Aufwendungen für pflichtige Aufgaben aufgrund gesetzlicher Regelungen eine Verpflichtung zur Wahrnehmung besteht, sind regelmäßig erhebliche Konsolidierungspotentiale ermittelbar, indem etwa eine wirtschaftlichere Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung überprüft und umgesetzt wird.

In Anlage 4 finden sich Handlungsoptionen für Kommunen zur Reduzierung an Aufwand oder Auszahlungen oder

an beidem sowie zu Verbesserungen von Erträgen oder Einzahlungen oder von beidem. Sie sollen Möglichkeiten zum Wiedererlangen eines ausgeglichenen Haushaltes unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzeigen. Ob die Handlungsoptionen tatsächlich umgesetzt werden können, haben die betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Die nachfolgenden Hinweise zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und sollten daher prioritär geprüft werden.

2.2.1 Aufwendungen und Auszahlungen

2.2.1.1 Personalaufwendungen und -auszahlungen

Eine der größten Aufwands- und Auszahlungsarten der Kommunen sind die Personalaufwendungen und -auszahlungen. Die Überprüfung des Personalbestandes ist folglich als Daueraufgabe anzusehen. Hierbei sind jegliche Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen. Als geeignete Maßnahmen können dienen:

- a) Wiederbesetzungs- und Beförderungssperren; vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist und gegebenenfalls in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- oder Tarifgruppe umgewandelt werden kann; zudem ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob nicht eine Besetzung durch hausinterne Umsetzung, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann;
- b) Überprüfung und gegebenenfalls Abbau oder Einschränkung von Bereitschaftsdiensten, Abbau oder Einschränkung von bezahlter Mehrarbeit (Überstunden);
- c) regelmäßige Überprüfung der Dienstleistungen kommunaler Hilfsbetriebe daraufhin, ob eine andere Art der Aufgabenerledigung zu einer wirtschaftlicheren Lösung führt; hierbei ist auch zu prüfen, ob selbst gesetzte Standards und Leistungsmerkmale entsprechend zu vermindern sind, sofern auf die Erledigung der Aufgabe nicht ganz verzichtet werden kann;
- d) stetige Aufgabenanalyse, ob auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind.

Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, müssen das vorgehaltene Personal stringent an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten, das heißt der Personalbestand ist zwingend auf den Umfang zu beschränken, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer Organisationsuntersuchung eine Neubemessung des für die Kernverwaltung vorzuhaltenden Stellenbestandes einschließlich des diesem zugrundeliegenden Personalbedarfs vorzunehmen, soweit dies bisher nicht erfolgt ist. Jede Kommune sollte eigene Aufgabenschwerpunkte festlegen und eine hierfür erforderliche Personalausstattung ermitteln. Sollte die jeweilige Kommune nicht über die hierfür notwendige eigene Verwaltungskraft verfügen, kann es angezeigt

sein, eine entsprechende Organisationsuntersuchung von einem externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Ob eine entsprechende Vergabe sachgerecht ist, ist summarisch zu prüfen. Mit dem Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt ermittelte Kennzahlen legen nahe, dass für Kommunen der nachfolgend aufgeführten Größenklassen die Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung wirtschaftlich darstellbar ist, soweit sie einen Bestand an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufweisen, der mindestens 10 v. H. über den dargestellten Kennzahlen liegt. Diese stellen keine Zielvorgabe für den Personaleinsatz dar. Für kreisangehörige Kommunen mit mehr Einwohnern sowie kreisfreie Städte und Landkreise kann keine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden. Hier ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die statistische Kennzahl jeder Größenklasse wurde anhand der im Haushaltskennzahlensystem-Sachsen-Anhalt gemeldeten Personaldaten der Kommunen ermittelt, welche nach der Anzahl der Einwohner der entsprechenden Größenklasse zugeordnet worden sind. Die statistische Erhebung geht davon aus, dass 20 v. H. der einbezogenen Werte atypisch, das heißt überdurchschnittlich gut sind. Der Wert, der das Datenfeld der verbliebenen 80 v. H. anführt, wird als Kennzahl angenommen. Die für die Größenklassen gewonnenen Kennzahlen wurden mit Gutachten von dem Ministerium für Inneres und Sport vorliegenden Personalbemessungen abgeglichen. Der Vergleich mit den Gutachten hat ergeben, dass die ermittelten Kennzahlen je Größenklasse belastbar sind.

Größenklasse A (< 8 000 Einwohner):	25 Vollzeitäquivalente
Größenklasse B (8 000 bis 10 000 Einwohner):	31 Vollzeitäquivalente
Größenklasse C (10 000 bis 12 000 Einwohner):	34 Vollzeitäquivalente
Größenklasse D (12 000 bis 17 500 Einwohner):	46 Vollzeitäquivalente

Es ist zu erwarten, dass eine solche Untersuchung im Einzelfall geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erhöhen, da nur notwendige Arbeitsplätze und Dienstposten ausgewiesen werden. Durch eine Personalbedarfsbemessung wird die Anzahl benötigter Vollzeitstellen ermittelt. Grundlage der Personalbedarfsbemessung sollte eine kritische Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung sein.

In diesem Zusammenhang sollte kritisch geprüft werden, ob eine Aufgabenwahrnehmung in Form eines kommunalen Unternehmens in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform sachgerecht ist. Das für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des jeweiligen Unternehmens vorzuhaltende Personal muss sich in Bezug auf den Umfang und die Art der zu erfüllenden Aufgaben wirtschaftlich darstellen lassen. Insbesondere gegebenenfalls vorliegende Doppelstrukturen, zum Beispiel im Bereich des Rechnungswesens sind einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

Darüber hinaus ist zu ermitteln, ob einzelne Verwaltungsaufgaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wirtschaftlicher erledigt werden können.

2.2.1.2 Personal für das Schulsekretariat

In Schulen ist der effektive Einsatz des Personals für das Schulsekretariat zu überprüfen. Eine von der Kommune vorzunehmende vertiefte Betrachtung in Form einer analytischen Stellenbedarfsermittlung kann zielführend sein. Hierfür erscheint die Verwendung eines von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berechnungstools zweckmäßig. Dieses ist im Excel-Format für Mitglieder im KGSt-Portal unter der Kennung 20140821A0014 abrufbar. Zu Einzelheiten der Stellenbemessung und hier insbesondere zum sachgerechten Leistungsspektrum von Schulsekretariaten wird auf den KGSt-Bericht Nr. 14/2014 – Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten – verwiesen.

2.2.1.3 pädagogische Fachkräfte

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch eine ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. Richtwert für die Planung des Personaleinsatzes von pädagogischen Fachkräften für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes sein.

Auch die Freistellung der Leitung von Kindertagesstätten für Leitungsaufgaben nach § 22 des Kinderförderungsgesetzes sollte überprüft werden. Hier sind innerhalb von und zwischen Landkreisen erhebliche Standardunterschiede feststellbar.

2.2.1.4 kommunale öffentliche Einrichtungen

Alle kommunalen öffentlichen Einrichtungen sind auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere sind die Auswirkungen der demografischen Entwicklung in die stetige Betrachtung einzubeziehen. Mögliche Doppelstrukturen sind zu hinterfragen. Es ist zu ermitteln, ob im Einzelfall eine Übertragung der jeweiligen Einrichtungen auf Dritte (gegebenenfalls unter Gewährung eines auslaufenden Zuschusses) oder die Einschränkung des Betriebes (Schließzeiten, Reduzierung der Öffnungszeiten) realisierbar ist. Hier kann eine Konzentration auf Auslastungsspitzen zu nicht unerheblichen Einsparungen führen. Durch eine stringente Betrachtung des Nutzerverhaltens kann eine konkretere nachfrageorientierte Vorhaltung von Einrichtungen ermöglicht werden.

Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung von Baumaßnahmen für öffentliche Einrichtungen zu verzichten. Noch nicht begonnene Baumaßnahmen sind bei Bedarf zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

2.2.1.5 Beteiligungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Kommune einbeziehen. Auf die kommunalen wirtschaftlichen Beteiligungen nach den §§ 128 bis 135 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Kommune konsequent anzuwenden. Bei gemeindlichen Unternehmen, die nach Art und Umfang

nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen, ist eine Veräußerung oder Liquidation insbesondere durch die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen. Es wurde wiederholt festgestellt, dass Leistungen der Kommune für ihre Gesellschaften nicht angemessen vergütet werden und die Vergütung der Geschäftsführung deutlich über der Vergütung im Bereich der jeweiligen Kommune liegt. Insoweit sollten derartige Aspekte im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, zum Beispiel bei der Entscheidung über eine Ausgliederung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Vergütung der Geschäftsführung und der übrigen Beschäftigten in kommunalen Eigengesellschaften begrenzt werden kann. Bei Gesellschaften, die regelmäßig Zuschüsse von der Kommune erhalten, verbietet sich in Anlehnung an das zurechnungsrechtliche Besserstellungsverbot ein Vergleich mit der Vergütung von frei am Markt agierenden Gesellschaften.

Die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung oder zur Erzielung angemessener Überschüsse der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen für den kommunalen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung und der Preisgestaltung auszuschöpfen. Der gesamte Zuschussbedarf im Haushalt für alle Beteiligungen sollte im Konsolidierungszeitraum schrittweise reduziert werden.

Kommunen haben die Pflicht, die Steuerung, Lenkung und Kontrolle gegenüber ihren Unternehmen umfassend wahrzunehmen. Das Vertrauen in die Fähigkeiten von Geschäftsführern kommunaler Gesellschaften kann ohne gleichzeitige begleitende Kontrolle und Einflussnahme durch Gesellschafter und Aufsichtsgremien zu einer Veralterung der Geschäftsführung und finanziellen Schäden für die Gesellschaften führen. Das finanzielle Engagement von Kommunen in privatrechtlichen Gesellschaften hat Grenzen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

2.2.1.6 Gebäudemanagement

Um kommunale Einrichtungen wirtschaftlich und sparsam bewirtschaften zu können, erscheint es geboten, ein leistungsfähiges operatives Gebäudemanagement vorzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Nutzungsintensität und die Kostentransparenz der einzelnen Immobilien auf einem wirtschaftlichen Niveau sichergestellt sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung hingewiesen (vergleiche § 20 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung). So kann eine zweckmäßige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung und damit eine effektive Verwaltungssteuerung gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es sachdienlich, vergleichende Betrachtungen (Benchmarking) zu initiieren, um die eigene Aufgabenwahrnehmung zu verschiedenen Einrichtungen oder die Aufgabenwahrnehmung mit anderen Kommunen ins Verhältnis setzen zu können.

Soweit bisher nicht erfolgt, sollte die Kommune prüfen, gegebenenfalls notwendige Ausschreibungen zu Dienst-

leistungsverträgen (zum Beispiel Energie, Gas, Versicherung, Reinigung) durchzuführen. Bestehende Verträge sind nach Marktsondierung gegebenenfalls zu kündigen.

Bei den Reinigungsdienstleistungen sollte geprüft werden, ob durch eine effektivere Ausgestaltung (zum Beispiel Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle) der Aufwand reduziert werden kann. Auch ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von Eigen- und Fremdreinigung kann im Einzelfall zielführend sein, wobei die aktuelle Marktlage in die Betrachtung einbezogen werden muss. Eine kennzahlenbezogene summarische Prüfung (zum Beispiel jährlicher Aufwand je Quadratmeter zu reinigende Fläche) kann aufzeigen, ob einheitliche Reinigungsstandards in vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen vorliegen. Bei einer Unterhaltsreinigung mit einem jährlichen Aufwand bei Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes von etwa 20 bis 30 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche oder bei Schul- und Verwaltungsgebäuden von etwa 10 bis 15 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche kann ein entsprechender Prüfbedarf nicht angenommen werden.

Auch der effektive Einsatz von Hausmeisterpersonal sollte Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sein. In diesem Zusammenhang wird der Einsatz von Personal in der Form empfohlen, dass ein in Vollzeit tätiger Hausmeister 10 000 Quadratmeter Nutzflächen (BGF) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen betreut (vergleiche KGSt-Bericht 5/2010, Hausmeisterdienste in Kommunen, und Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Benchmark: 10 000 Quadratmeter Nutzflächen (Brutto-Grundfläche) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen je 1 Vollzeitäquivalent; Geschäftsbericht 2012 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, Organisation von Hausmeisterdiensten, Benchmark: 12 000 Quadratmeter Nutzflächen (Brutto-Grundfläche) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen je 1 Vollzeitäquivalent). Dieser Maßstab ist geeignet, um summarisch einen wirtschaftlichen Stellenbedarf zu ermitteln.

2.2.1.7 freiwillige Aufgaben

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gesicherten Selbstverwaltungsgarantie haben Kommunen das Recht, neben Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben wahrzunehmen, welche sich jedoch an dem Maß der dauernden Leistungsfähigkeit zu orientieren haben.

Die vorhandenen freiwilligen Leistungen sind darauf hin zu überprüfen, ob sie gänzlich aufgegeben werden können oder der notwendige Aufwand reduziert werden kann. Als freiwillig sind auch solche Leistungen anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über den gesetzlich festgelegten Mindeststandard hinaus erbracht werden oder für deren Erbringung keine rechtliche Verpflichtung besteht. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements bei der Erfüllung vorhandener freiwilliger Leistungen ist zu fördern. Während des Konsolidierungszeitraums dürfen sich die Kommunen nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten.

2.2.2 Erträge und Einzahlungen

Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, haben alle bestehenden Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen, sofern nicht in Einzelfällen ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung vorliegen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Erträge und Einzahlungen, die nicht nur einmalig im Haushaltsjahr, sondern strukturell verbessernd wirken.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben hat sich die Kommune gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung vorrangig aus sonstigen Finanzmitteln, nachrangig aus speziellen Entgelten und zuletzt durch die Erhebung von Steuern zu bedienen (vergleiche § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes). Nach dem Grundsatz der Steuersubsidarität sind die Kommunen grundsätzlich gehalten, ihrer Verpflichtung zur vollen Kostendeckung bei der Erhebung von Leistungsentgelten (vergleiche § 5 des Kommunalabgabengesetzes) nachzukommen, um zu verhindern, dass die Allgemeinheit für den Nutzer der gemeindlichen Einrichtung zahlen muss. Daher ist vor einer Erhöhung kommunaler Steuern zunächst stets zu prüfen, ob die Entgelte für die von der Kommune erbrachten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach ausgeschöpft wurden.

Die Hebesätze der Realsteuern müssen im Einzelfall auch deutlich über dem jeweiligen Durchschnittsbesatz bezogen auf die jeweilige Gemeindegrößenklasse liegen, wenn durch andere Konsolidierungsmaßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit nicht wiedererlangt werden kann. Sofern die Kommunen durch die ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zurückgelangen, ist zu prüfen, ob die deutlich angehobenen Hebesätze wieder abgesenkt werden können.

Im Haushaltsjahr 2023 ergaben sich nach den Daten des Haushaltskennzahlensystems Sachsen-Anhalt folgende Durchschnittsbesätze je Gemeindegrößenklasse:

Gemeindegrößenklasse	Hebesätze		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Ø Mittelzentren	344	418	400
Ø Einheitsgemeinden ohne Mittelzentren	345	404	365
Ø Mitgliedsgemeinden	335	382	355

Darüber hinaus hat die Kommune die Erhöhung oder Einführung weiterer Steuern oder Abgaben zu prüfen. In diesem Zusammenhang erscheint die Durchführung kommunaler Vergleiche, unter Berücksichtigung aktueller Durchschnittsbesätze, zielführend.

Gemäß § 115 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes darf die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Kommunen, welche sich in Haushaltskonsolidierung befinden, haben ihr Anlagevermögen dahingehend zu untersuchen, inwieweit es noch für öffentliche Zwecke benötigt wird. Bei der Bewertung des Anlagevermögens auf eine mögliche Veräußerung hin, sollte eine Differenzierung

danach erfolgen, ob sich ein Konsolidierungsziel durch Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen (§ 100 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes) oder durch Beeinflussung der Einzahlungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes) erreichen lässt. Mit einer Veräußerung sollte vorrangig das Ziel verfolgt werden, bestehende Liquiditätskredite zu reduzieren oder solche Investitionen zu tätigen, die eine haushaltskonsolidierende Wirkung haben.

3. Vorläufige Haushaltswirtschaft

Sinn und Zweck des § 104 des Kommunalverfassungsgesetzes ist es, sicherzustellen, dass auch bei verspäteter Veröffentlichung der Haushaltssatzung die Kommune in der Lage bleibt, ihre Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung weiterzuführen. Gleichwohl sind die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung auch für längere Zeiträume eines nicht rechtsgültigen Haushaltes verbindlich.

Ist eine Kommune nicht in der Lage, einen gesetzeskonformen Haushalt aufzustellen und befindet sich daher in der vorläufigen Haushaltsführung, muss die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommune mit dem Ziel geführt werden, baldmöglichst ein schlüssiges Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen oder ein bereits bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept fortschreiben zu können, um den vom Gesetz vorgesehenen Haushaltsausgleich (§ 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes) wiederherzustellen. Auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Kommunalverfassung, die bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten sind. Dabei sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung restriktiv auszulegen. Die vorläufige Haushaltswirtschaft als Folge der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept stellen deshalb noch deutlich höhere Anforderungen an eine Konsolidierung der kommunalen Haushaltswirtschaft als die Bewirtschaftung eines Haushaltes mit kommunalaufsichtlich akzeptiertem Haushaltskonsolidierungskonzept. Dies muss Konsequenzen für die Finanzwirtschaft in den betroffenen Kommunen selbst haben und ebenso für das Verhalten der Kommunalaufsicht gegenüber diesen Kommunen. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss auf allen kommunalen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine Alternative zur schnellstmöglichen Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der betroffenen Kommune gegenüber einer mit einem kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzept deutlich eingeschränkt. Die kommunale Aufsichtsbehörde hat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederhergestellt wird. Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft von der Kommune keine zusätzlichen, für die Kommune nicht tragbaren rechtlichen Verpflichtungen übernommen werden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Kommune nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfas-

sungsgesetzes nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Beträge oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Unter dem Begriff der „rechtlichen Verpflichtungen“ sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Kommunen zu verstehen. Keinesfalls dürfen neue „rechtliche Verpflichtungen“ geschaffen werden.

Unter dem Begriff „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ ist nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten oder anfinanzierte Projekte zwingend fortgesetzt werden müssen.

Bei „Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar“ sind, kommt es im Einzelfall auf die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Entstehung der Aufwendungen und Leistung der Auszahlungen an. Dies kann zum Beispiel den laufenden Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, aber auch von kulturellen Einrichtungen einschließlich Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen sowie sozialen Einrichtungen betreffen. In diesen Fällen hat die Kommune der Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass für die jeweilige Leistung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit sowohl der Aufgabe als auch in der vorgesehenen Höhe (des letzten kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltsjahres) besteht. Gerade bei einer nicht nur verfahrensmäßig begründeten vorläufigen Haushaltsführung haben die Kommunen den Umfang ihrer freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Im Interesse einer gleichgewichtigen Vorgehensweise kann auch eine schrittweise allgemeine horizontale Kürzung der freiwilligen Leistungen in Betracht kommen.

Neue Investitionsmaßnahmen dürfen in der haushaltslosen Zeit grundsätzlich nicht begonnen werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sie zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Hierunter fällt zum Beispiel die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, weil das vorhandene Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat.

Maßnahmen des Finanzplanes, also Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, dürfen fortgesetzt werden, wenn hierfür im Haushaltsplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Als Beginn einer Maßnahme gilt die Vergabe der Arbeiten. Bei Lieferungen müssen bereits Teillieferungen vorausgegangen sein.

Weiterhin darf die Kommune nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Abgaben in der haushaltslosen Zeit vorläufig nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Hierbei handelt es sich um die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie um die Gewerbesteuer. Für diese Realsteuern ergibt sich aus den abgabenrechtlichen Vorschriften, dass die Hebesätze nur für ein Haushaltsjahr gelten und dass die einzelnen Steuerpflichtigen zu diesen Realsteuern nur nach Maßgabe der Festsetzung in der

Haushaltssatzung herangezogen werden können. Dies gilt nicht für Städte und Gemeinden mit einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Alle anderen Steuern, Beiträge und Gebühren, die sich nicht aus der Haushaltssatzung ergeben, sondern unmittelbar aus den speziellen und zeitlich unbefristeten Abgabensatzungen, darf die Kommune auch in der haushaltslosen Zeit unbegrenzt erheben oder die Abgabensätze erhöhen.

Reichen nach § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die Finanzmittel oder die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen, wobei § 108 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend gilt.

Da durch diese Ausnahmenvorschrift die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Stetigkeit der Aufgabenerfüllung berührt sind, sind an die Unaufschiebbarkeit neuer Investitionsmaßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung strenge Anforderungen zu stellen, zumal die Aufnahme weiterer Kredite in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung auch dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung grundsätzlich widerspricht. Daher bestimmt die finanzielle Leistungsfähigkeit im Einzelfall die Ausgestaltung der Investitionen.

„Unaufschiebbar“ kann eine Investitionsmaßnahme sein, wenn zu einer sofortigen Leistung der Auszahlungen eine rechtliche Verpflichtung oder eine sachliche Notwendigkeit oder beides besteht. Eine „rechtliche Verpflichtung“ kann aufgrund von bauordnungs-, brandschutz-, hygiene- und gesundheitsrechtlichen oder Unfallverhütungsvorschriften bestehen, wobei die Rechtsverpflichtung zum konkreten Handeln durch geeignete Tatsachennachweise, zum Beispiel Begehungsprotokolle, zu begründen ist.

Eine „rechtliche Verpflichtung“ dürfte zum Beispiel vorliegen, wenn sich herausstellt, dass eine kommunale Einrichtung asbestverseucht oder einsturzgefährdet ist. Eine „sachliche Notwendigkeit“ kann vorliegen, wenn ein Vorhaben aus tatsächlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann, zum Beispiel weil damit unwirtschaftliche und unvermeidbar hohe zusätzliche Schäden zu erwarten sind oder die Nutzung der Einrichtung aktuell konkret durch unzumutbare, massive Mängelsituationen beeinträchtigt ist und eine Durchführung des Investitionsvorhabens letztlich der Haushaltskonsolidierung dient. Solange allerdings der Betrieb einer Einrichtung durch Reparaturen aufrechterhalten werden kann oder ein anderes leerstehendes Gebäude für die Einrichtung zur Verfügung steht, ist das Tatbestandsmerkmal der Unaufschiebbarkeit der Investitionsmaßnahme für Umbauten oder Grundsanierungen grundsätzlich nicht gegeben.

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche

Notwendigkeit besteht, zum Beispiel weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bewegen, würde dagegen den Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung überschreiten und wäre deshalb mit § 104 des Kommunalverfassungsgesetzes nicht vereinbar. Für die Begründung derartiger neuer Verpflichtungen oder neuer freiwilliger Leistungen dürfen daher auch keine Kredite aufgenommen werden.

Kreditaufnahmen im Sinne von § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes sind allerdings nur insoweit zulässig, als die anderen Deckungsmittel nicht ausreichen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung, wie sie in § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere in § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes, festgelegt sind. Die Kommune muss also zunächst alle anderen Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen, bevor sie sich Finanzmittel im Kreditwege beschafft. Die Kreditaufnahme bedarf der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn diese nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung tragbar erscheint. Eine Kreditgenehmigung nach § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes muss vor Beginn der Investitions- oder Investitionsfördermaßnahme vorliegen.

Die Übernahme neuer finanzieller Risiken zum Beispiel aus neuen Bürgschaften, kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder Immobilienleasing im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung scheidet grundsätzlich aus.

Nach § 104 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltsatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Generell muss für Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft ein restriktiver personalwirtschaftlicher Kurs vorausgesetzt werden. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind Einstellungen oder Beförderungen, die im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam werden, nur unter den engen Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zulässig. Sie kommen deshalb nur zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben in Betracht.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bek. des MI vom 24. September 2004, MBI. LSA S. 579) gegenstandslos.

An
das Landesverwaltungsamt

Einzelmaßnahme des Konsolidierungskonzeptes												
Jahr der Haushaltsplanung:												
Konsolidierungsmaßnahme Nr.:												
Verantwortliche Organisationseinheit:												
Verantwortliche Person:												
Produktbereich/ Produktgruppe/ Produkt:												
Bezeichnung der Maßnahme:												
Erläuterungen zur Konsolidierungsmaßnahme: (konkrete Ausführungen zur Umsetzung und den Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme)												
Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Euro)												
einmalig		dauerhaft										
	Planjahr	des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt:		
												dem Planjahr folgenden Jahres
Erhöhung Erträge												
Reduzierung Aufwendungen												
Erhöhung Einzahlungen												
Reduzierung Auszahlungen												
Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten												
Nein		Ja										
Beschluss der Vertretung notwendig?												
Nein		Ja										

Übersicht über die geplanten Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes																				
Nr.	Produkt	Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Planjahr	Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Euro)															
					des ersten	des zweiten	des dritten	des vierten	des fünften	des sechsten	des siebten	des achten	Gesamt:							
dem Planjahr folgenden Jahres																				
1. Aufwendungen/Auszahlungen					2. Erträge/Einzahlungen															

**Handlungsoptionen für Kommunen zur Reduzierung an Aufwand und Auszahlungen
sowie zu Verbesserungen von Erträgen und/oder Einzahlungen**

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
1 Zentrale Verwaltung			
	11 Innere Verwaltung		
	1111 Steuerung der Verwaltung		
	1111	Sitzungseinberufung	Elektronische Einberufung samt Unterlagenversand zu Sitzungen (§ 53 Abs. 4 KVG LSA), Umstellung auf digitale Vertretungsarbeit mit webbasierendem Vertretungsinformations-Portal
	1111	Ausschüsse	Verkleinerung oder Zusammenlegung von Ausschüssen (§§ 46, 47 KVG LSA)
	1111	Ortschaftsräte	Verkleinerung von Ortschaftsräten (§ 83 KVG LSA)
	1111	Verdienstausfall	Höchstgrenzen maßvoller Verdienstausschüttungspauschalen durch Satzung bestimmen (§ 35 Abs. 1 KVG LSA)
	1111	Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigungen am unteren Rand der Erlasslage festsetzen (§ 35 Abs. 2 KVG LSA)
	1111	Fraktionen	Fraktionszuschüsse auf das unabdingbare Maß reduzieren
	1111		Keine Haftung für Fraktionsverbindlichkeiten übernehmen
	1111	Sitzungen	Reduzierung der Sitzungen von Vertretung und Ausschüssen auf das unbedingt nötige Maß (§ 53 Abs. 3 KVG LSA)
	1111	Protokoll	Protokollierung von Sitzungen auf Mindestinhalt beschränken (§ 58 Abs. 1, 4 KVG LSA)
	1111	Beschlussvorlagen	In Beschlussvorlagen mögliche Alternativen mit Vor- und Nachteilen und (langfristigem) Ertrag oder Aufwand unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung zur wirtschaftlich fundierten Entscheidungsfindung darstellen (§ 65 Abs. 1 KVG LSA)
	1111	Bekanntmachungsblatt	Amtliches Bekanntmachungsblatt durch Werbemöglichkeit im Lokalteil rentierlich gestalten, Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises
	1111	Gleichstellungsbeauftragte	Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bedarfsabhängig gegebenenfalls in Teilzeit beschäftigen.
	1111		Aufgaben Datenschutz-, Gleichstellungs-, Behinderten-, Senioren- und Integrationsbeauftragte gegebenenfalls in einer Person verbinden; interkommunale organisieren
	1111	Öffnungszeiten	Öffnungszeiten der Verwaltung bedarfsabhängig beschränken, Schließung an Brückentagen
	1111	Bürgerbüros	Einsatz mobiler Bürgerbüros nur bei Bedarf und hinreichender Auslastung
	1111		Gemeinsames Bürgerbüro von Kreis- und Gemeindeverwaltung betreiben

MBL LSA Nr. 45/2024 vom 23. 12. 2024

Anlage 4
(zu Teil 1 Nr. 2.2 Abs. 5 Satz 1)

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1111	Außenstellen	Außenstellen der Verwaltung und Bürgerbüros nur bei unabweisbarem Bedarf und hinreichender Auslastung vorhalten
	1111	Elektronische Verwaltung	Prozessoptimierung durch Einführung von E-Gouvernement, Internetangebote der Verwaltung extensiv ausbauen
	1111	Bezügeabrechnung	Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Interkommunaler Zusammenarbeit erledigen
	1111	Empfänge	Neujahrsempfänge überdenken oder gemeinsam mit Nachbarkommune(n) organisieren
	1111	Öffentlichkeitsarbeit	Reduzierung des Aufwands für Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Broschüren, Messteilnahmen)
	1111	Geschenke	Verringerung des Aufwands für Ehrungen (zum Beispiel Ehrengeschenke)
	1111	Städtepartnerschaften	Bei Städtepartnerschaften Fahrtzuschüsse überprüfen, Selbstbeteiligung für private Anteile der Delegationsteilnehmer, Ausdehnung der Besuchsintervalle, Verkleinerung der Reisedelegationen Übertragung von Aufgaben der Partnerschaftspflege an Vereine
	1112 Finanzmanagement, Rechnungswesen, Rechnungsprüfung		
	1112	Haushaltsführung	Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre einsetzen und Unabweisbarkeitsvoraussetzungen restriktiv handhaben (§ 27 GemHVO Doppik)
	1112	Nachtragshaushalt	Nachtragshaushalte und damit verbundenen Personal- und Sachaufwand soweit nach § 103 Abs. 3 KVG LSA zulässig möglichst vermeiden und stattdessen mit über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen operieren (§ 105 KVG LSA)
	1112	Konto	Kontoführungsgebühren nach Angebotsvergleich vermeiden
	1112	Finanzverwaltung	Prüfen, ob Teile der Finanzverwaltung (etwa Kasse oder die Bearbeitung von Steuern und Abgaben) in Kooperation mit Nachbarkommunen durchgeführt werden können
	1112	Bürgschaften	Bürgschaftsrisiken minimieren. Bestandserfassung der noch valutierenden Höhen. Weitestmöglich Aufhebung anstreben.
	1112	Verschuldung	Netto-Neuverschuldung (Kredite einschließlich Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften) ausschließen, hohe Verschuldung abbauen, Neuverschuldung nur bei Unabweisbarkeit oder Rentierlichkeit (sämtlicher) investiver Maßnahmen.
	1112	Liquiditätsmanagement	Laufend aktualisierte Liquiditätsplanung zur Vermeidung von Liquiditätskrediten nebst Zinsaufwand
	1112		Cash-Pooling-Verfahren in Gestalt eines konzerninternen Liquiditätsausgleichs einrichten, um Zinsvorteile zu erreichen. Soweit wie möglich die Inanspruchnahme der Geld- und Kapitalmärkte vermeiden und stattdessen bestehende Guthaben und Kredite zwischen Kernhaushalt und Auslagerungen miteinander verrechnen. Verbleibende Guthaben nicht zinslos auf Girokonto belassen, sondern kurzfristig sicher (Tagesgeld) anlegen. Zinsen auf innere Liquiditätskredite und innere Darlehen nur soweit rechtlich verpflichtend leisten.

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1112	Schuldenmanagement	Schuldenmanagement zur Minderung des Zinsaufwands einführen, Aufnahme kleinerer Einzeldarlehen vermeiden, Langfriststrategie schaffen. Auch überörtliche Angebote von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern einholen.
	1112	Kreditaufnahme	Kompetenzen zur Kredit- und Liquiditätsaufnahme zentralisieren. Dienstanweisung zur Begrenzung von Risiken, wie Liquiditäts-, Zins-, Währungs- oder Bonitätsrisiko
	1112	Umschuldung	Umschuldungen zur Minderung des Zinsaufwands bei Investitionsdarlehen vornehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung vorteilhaft ist.
	1112	Tilgung	Tilgungstreckungen zur Anpassung an Abschreibungszeiträume (durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer bis zur durchschnittlichen Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens) vornehmen, gegebenenfalls mit Zinsfestschreibung bis zur Endfälligkeit
	1112	PPP	Bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften stets die Vor- und Nachteile gegenüber dem Kommunalkredit abwägen
	1112	Forderungsmanagement	Verbesserung des Forderungsmanagements, zeitnahe und zentrale Kontrolle des Forderungsbestands, gegebenenfalls Forderungsinventur in Fachbereichen, konsequente Beitreibung von Außenständen.
	1112		Übertragung des Mahnwesens als Teil der Kassengeschäfte an einen externen Dienstleister (§ 117 Abs. 1 KVG LSA)
	1112		Überprüfung der Praxis bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
	1112		Grundsätzlich Kostenvorschuss bei (insbesondere antragsbedürftigen) Amtshandlungen (§ 7 Abs. 2 VwKostG LSA), Mieten für Veranstaltungsräume und Ähnliches erheben
	1112	Skonto	Verstreichen von Skonto-Fristen vermeiden
	1112	Finanzcontrolling	Einführung eines Vertragscontrollings mit zentraler Erfassung aller Verträge, aus denen sich wiederkehrende Forderungen oder Verbindlichkeiten ergeben. Wirtschaftlichkeitsprüfung aller Verträge. Zentrale Überwachung von Kündigungsfristen, der Einhaltung von Auflagen sowie eventueller Risikofaktoren.
	1112		Einführung eines Investitionscontrollings als Teil des betrieblichen Controllings, um verschiedene Investitionseinzelentscheidungen vernetzen und im Hinblick auf das Gesamtsystem analysieren zu können.
	1112	Dienstleistungen Außenstehender	Verzicht auf Geschäftsbesorgungsverträge, die nicht unabweisbar sind (zum Beispiel Rechtsanwaltsbeauftragungen trotz eigenen Rechtsamts mit Volljuristen)
	1112	Beteiligungsmanagement	Überprüfung der Konzernstruktur auf Erforderlichkeit und Effizienz (Risiken, Zuschusserhöhung/Ertragsminderung) sowie unter steuerlichen Gesichtspunkten (gegebenenfalls Ermöglichung steuerlicher Querverbund).
	1112		Strikte Rückführung der Betätigung von Gesellschaften auf ihren eigentlichen Unternehmensgegenstand. Kritische Prüfung von Spenden, Sponsoring, Werbung, Repräsentation sowie Anstellungsbedingungen und Zusatzvereinbarungen der Geschäftsführung

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1112		Gesellschaften und Beteiligungen nach Wirtschaftlichkeitsprüfung (Zuschussbedarf oder Ertragserwartung, Verminderung von Steuerungs- und Überwachungskosten sowie Risiken) zur Schuldentilgung veräußern
	1112		Prüfung der Aufhebung von Eigenbetrieben und anderen öffentlichen Unternehmen (da auch im Kernhaushalt mittlerweile kaufmännisch gerechnet wird) zur Einsparung doppelter Prüfungsentgelte (örtliche Prüfung und Abschlussprüfer nach Handelsrecht)
	1113 Zentrale Dienste		
	1113	Dienstwagen	Zusammenführung, Reduzierung (Stückzahl und Fahrzeuggröße) sowie Abschaffung (gegebenenfalls Veräußerung) der Dienstwagenflotte
	1113		Dienstreisen mit Privat-PKW gegen Kostenerstattung grundsätzlichen Vorrang vor Vorhaltung kommunalen Fuhrparks einräumen
	1113		Bei unentbehrlichen Neuanschaffungen prüfen, ob Erwerb oder Leasing wirtschaftlicher
	1113		Finanzierung von Fahrzeugen durch Werbung
	1113		Grundsätzlicher Verzicht auf Dienstwagenfahrer, gegebenenfalls dessen Einsatz für verschiedene Aufgaben
	1113	Bauhof	Bauhof grundsätzlich nur im Umfang eines Hilfsbetriebs vorhalten. Wirtschaftlichkeitsvergleich zu teilweiser oder gänzlicher Privatisierung
	1113		Bauhof in interkommunaler Zusammenarbeit durchführen
	1113		Keine Beauftragung Privater mit Leistungen, die auch der Bauhof erbringen könnte
	1113		Fuhrpark nur in unabwendbar geringem Umfang anschaffen, gegebenenfalls gemeinsam mit Nachbarkommune. Miet- und Leasingvarianten prüfen.
	1113	Beschaffung	Ausgabenreduzierung bei Büroartikeln. Gegebenenfalls Sortimentsverkleinerung. Vereinheitlichung von Bestellungen. Sammelbestellungen. Realisierung von Einkaufsgemeinschaften im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit
	1113	Zeitschriften und Zeitungen	Hinterfragung bestehender Abonnements an Zeitschriften und Zeitungen. Überflüssige Doppelungen vermeiden. Bei Zeitschriften Inhaltverzeichnisse per E-Mail verteilen, grundsätzlich zentrale Ablage schaffen.
	1113	Loseblattsammlungen	Gesetzes- und Fachliteratursammlungen auf Unabdingbarkeit prüfen hinsichtlich alternativer Verfügbarkeit im Internet
	1113	Sachkosten	Budgetierung von Sachkosten (Drucke, Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Kopien, Reise- und Fortbildungskosten, Telefonkosten) zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Fachbereiche mit Kürzung der Ansätze und prozentualer Senkung der Übertragungsquote
	1113	Druckerei	Privatisierung Druckerei, gegebenenfalls gemeinsam mit Nachbarkommunen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1113	Versicherungen	Versicherungen auflisten und auf Notwendigkeit dem Grunde und dem Umfang nach prüfen. Versicherungsdienstleistungen neu ausschreiben.
	1113	Büroausstattung	Reduzierung der Standards für Büromöbel und sonstige Ausstattung
	1114 Personal		
	1114	Stellen Personalkosten	Anpassung des Stellenbedarfs durch ku- und kw-Vermerke
	1114		Strukturanpassung durch flache Hierarchien
	1114		Analyse der Verwaltungsprozesse, Aufgabenkritik durchführen. Prüfen, ob auf einzelne Aufgaben ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder ob Standardsenkungen möglich sind
	1114		Prüfung, ob verschiedene Aufgaben nicht durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personaleinsatz realisiert werden können, insbesondere durch Konzentration oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder Technikeinsatz (Internet-Angebote) oder durch kommunale Zusammenarbeit
	1114		Transparente Darstellung der Anzahl von Stellen, die im Rahmen der Konsolidierung eingespart werden sollen, um Planungssicherheit zu bewirken, auch gegenüber den weiterbeschäftigten Bediensteten
	1114		Wiederbesetzungssperre mit Festsetzung einer grundsätzlichen Zeitspanne. Prüfen, ob Vakanz nicht dauerhaft von betroffener Organisationseinheit abgefangen werden kann
	1114		Wiederbesetzung von Stellen nur in unabweisbaren Fällen, wenn Aufgabenverzicht oder -umverteilung ganz oder teilweise nicht realisierbar ist. Bei nicht gesichertem dauerhaftem Bedarf nur befristete Neueinstellung tätigen
	1114		Vor notwendiger Wiederbesetzung Stellenbewertung kritisch prüfen
	1114		Personalüberhänge in rentierliche oder zur Kosteneinsparung geeignete Bereiche umsetzen
	1114		Überstunden-grundsätzlich ausschließen, stattdessen großzügige Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit (mit Arbeitszeitkonten) treffen
	1114		Freiwillige Beurlaubungen (zum Beispiel für Sabbaticals, private Aus- und Fortbildungen) extensiv anbieten
	1114		Einführung und konsequente Nutzung leistungsorientierter Entgeltbestandteile (§ 18 TVöD), um gerade beim Wegfall von Stellen die verbleibenden Mitarbeiter, die unter Umständen zur Kompensation Mehrarbeit leisten müssen, zu motivieren
	1114	Betriebszuschüsse	Streichung oder Begrenzung von Zuschüssen für Betriebsausflüge, Betriebssport, Betriebsfeiern
	1114	Stellenausschreibungen	Grundsätzlich Internet für Stellenanzeigen oder für weiterführende Infos zu Stellenangeboten nutzen, unumgängliche Stellenanzeigen in Zeitungen der gesuchten Position entsprechend in Größe und Verbreitung beschränken

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1114		Bei der Gewinnung von Führungskräften auf den Einsatz von Personalvermittlungsagenturen verzichten
	1114	Reisekosten	Erfordernis von Dienstreisen, auch bei Führungskräften, kritisch untersuchen. Grundsätzlich nur einen Bediensteten zu demselben Termin entsenden. Bei besonders kostenintensiven Dienstreisen Genehmigungsschwelle (gegebenenfalls bis zum Hauptverwaltungsbeamten) anheben
	1114		Termine mit Externen grundsätzlich in der Dienststelle durchführen
	1114		Reisekostenverwaltung automatisieren
	1114		Einführung eines professionellen Reisekostenmanagements zur Senkung der Reisekosten (auch für Fortbildungen) durch Frühbucherrabatte, Mengenrabatte, Mitfahrmöglichkeiten
	1114	Fortbildung	Umfang Fortbildungsmittelansatz regelmäßig mit tatsächlicher Inanspruchnahme abgleichen
	1114		Stellenprofilbezogene Fortbildungskonzepte erarbeiten
	1114		Führungskräfte auch zu betriebswirtschaftlichen Belangen schulen, um die Wirtschaftlichkeit ihres fachlichen Tuns zu unterstützen
	1114		Kostenlose Fortbildungsangebote nutzen, grundsätzlich Obergrenze für Tageskosten (einschließlich Reisekosten) setzen
	1114		Grundsätzlich Teilnahme gleicher Veranstaltung nur durch einen Bediensteten, der gegebenenfalls als Multiplikator eingesetzt wird
	1114		Bei Schulungsbedarf größerer Anzahl von Bediensteten Inhouse-Seminar, gegebenenfalls auch mit Nachbarkommunen, erwägen
	1116 Informations- verarbeitung		
	1116	Elektronische Dokumente	Extensive Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Automatisierung des Dokumentenmanagements (elektronische Speicherung und Archivierung)
	1116	Drucken Kopieren	Handlungsanweisungen zu Drucken und Kopien (Formatverkleinerungen, beidseitiges Bedrucken, grundsätzlich keine Farbdrucke, Vermeidung Mehrfachdrucke)
	1116	Softwarepflege	Erhebung aller Software-Pflegeverträge auf Umfang und Erforderlichkeit, gegebenenfalls Neuausschreibung
	1116	Telefon	Reduzierung von Telekommunikationskosten: Gegebenenfalls Anbieterwechsel, Flatrate-Angebote prüfen, Sperrung kostenpflichtiger Servicenummern bei adäquatem Internetangebot, Abrechnung privater Telefonate und Faxe
	1116	Anschaffung	Bei der Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Kauf, Miete, Leasing durchführen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1116	IT	Regelmäßige Überprüfung von IT-Großprojekten, ob angestrebter Nutzen noch wirtschaftlich erreichbar ist. Gegebenenfalls Anpassung oder Abbruch des Projekts bei veränderten Rahmenbedingungen
	1116		Nutzung von gebrauchten Softwarelizenzen („used soft“)
	1116		Privatisierung Hardware-Bereitstellung und -wartung, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kommunen
	1117 Management Sachvermögen		
	1117	Bauvorhaben	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nur bei rentierlichen oder unabweisbaren Maßnahmen durchführen. Bedarf strikt an der demographischen Entwicklung ausrichten. Mögliche Erträge aus Vorhaben äußerst vorsichtig schätzen.
	1117		Bei Neu-, Erweiterungs- und Erhaltungsinvestitionen umfassenden Vergleich alternativer Anschaffungs- und Herstellungs- und Folgekosten zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung unter Berücksichtigung bilanzieller Auswirkungen durchführen. Risikobetrachtung zu Unterhaltungsmaßnahmen für Zeiträume nach Ablauf von Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsfristen einbeziehen. Wahl der Beschaffungsvariante (Eigenrealisierung, Öffentliche Private Partnerschaft, Anmietung) in Vergleich einbeziehen.
	1117		Bei allen Neubauvorhaben stets Investitionsaufwand vorsorglich großzügig veranschlagen, um gegen Planungsfehler (Abweichungen von Kostenvoranschlägen) und Kostensteigerungen gewappnet zu sein. Vor diesem Hintergrund bei Neubauvorhaben Risikoanalyse durchführen.
	1117	Gebäudebewirtschaftung	Umfassende kritische Analyse des mittel- und langfristigen Bedarfs an Dienstgebäuden, Überprüfung des Raumbedarfs der Organisationseinheiten, Gegenüberstellung zum Ist-Stand mit Bewirtschaftungs- und (gegebenenfalls rückständigen) Instandhaltungs- sowie Reisekosten
	1117		Aktives Gebäudemanagement einrichten, Zusammenfassung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, um die ökonomische Nutzung kommunaler Immobilien zu sichern
	1117		Gegebenenfalls Einführung eines inneren Vermieter-Mieter-Modells zur Reduzierung von Flächenbeständen der Fachbereiche. Einsparanreize durch Budgetgutschriften.
	1117	Energiekosten	Energiesparinvestitionen in bestandssichere Gebäude bei Rentierlichkeit vornehmen
	1117		Extensive Nutzung von Energiesparmöglichkeiten, gegebenenfalls unter Nutzung Privater (Contracting), Dienstleister und Schulung zu energiesparendem Verhalten, Raumtemperaturreduzierung in öffentlichen Gebäuden allgemein und besonders nach Dienstschluss
	1117		Zentrales Energiecontrolling einführen
	1117	Dienstleistungsverträge	Dienstleistungsverträge (Energie, Versicherungen, Wartung, Telekommunikation, Post, Internet) nach Marktsondierung gegebenenfalls kündigen und neu ausschreiben

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1117		Dienstleistungsverträge im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gemeinsam ausschreiben
	1117	Hausmeisterdienste	Hausmeisterstellen auf erforderlichen Umfang begrenzen
	1117		Schaffung eines mobilen Hausmeisterpools, der verschiedene technische Fertigkeiten zur Vermeidung von Drittbeauftragungen abdecken kann, Einsatz von Bauhofmitarbeitern für kleinere Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen
	1117	Gebäudereinigung	Reinigungskräfte auf erforderlichen Umfang begrenzen, Überprüfung von Reinigungsstandards und Reinigungsintervallen für Dienstgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
	1117		Überprüfung der angesetzten Reinigungsflächengrößen (nach erfolgter Vermögenserfassung)
	1117		Optimierung der Eigenreinigung, Personaleinsatz flexibel gestalten, Reinigungspersonal schulen, Leistungsanforderungen an privaten Dienstleistern ausrichten
			Privatisierung der Gebäudereinigung prüfen, Stundenverrechnungssatz für eigene Reinigung ermitteln und mit denen privater Dienstleister vergleichen
	1117	Liegenschaftsmanagement	Effizienz der Verwaltung von kommunalen Wohnungen prüfen, Verwaltung an Privaten übertragen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit prüfen
	1117		Anpassung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen an ortsübliche Höhe, Vertragsübersicht erstellen und regelmäßig prüfen
	1117		Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Maschinen- und Gerätepools zur Pflege und Reinigung von Außenanlagen, die der Zuständigkeit verschiedener Fachbereiche unterstehen
	1117		Erhöhung von Pachtzinsen für Kleingärten
	1117		Erhöhung von Jagdpachten
	1117	Photovoltaik	Vermietung von Dachflächen zur Installation von Photovoltaikanlagen
	1117	Windenergie	Veräußerung oder Verpachtung von Flächen, die als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, vorteilhafte Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß § 33 Abs. 2 GewStG treffen
		Namensrechte	Vermarktung von Namensrechten für öffentliche Einrichtungen
	1117	Vermögensverwertung	Liste realisierbarer Vermögenswerte aufstellen, Verlagerungsmöglichkeiten für „Filetstücke“ (zum Beispiel Fest- und Sportplätze) einbeziehen
	1117	Privatisierung	Dorfgemeinschafts-, Bürger-, Kulturhäuser, Stadthallen oder Ähnliches auf Bedarf oder Rentierlichkeit (Vermietung von Wohnungen und Räumen) prüfen, sonst privatisieren oder veräußern
	1117	Veräußerung	Extensive Veräußerung negativer (übermäßig bewirtschaftungs- oder unterhaltungsaufwendiger) Vermögenswerte

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
			Landwirtschaftliche Flächen veräußern, sofern diese nicht als ökologische Ausgleichsflächen benötigt werden
	1117		Veräußerung von Immobilien grundsätzlich öffentlich (Internet) bewerben und gegebenenfalls versteigern, eventuell auch Makler beauftragen.
	1117		Kommunale Campingplätze veräußern oder verpachten
	121 Wahlen		
	121	Wahlhelfer	Begrenzung der Aufwandsentschädigungen der Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstandsmitglieder bei Kommunalwahlen auf Mindestsätze (§ 9 KWO LSA)
	121		Erfahrene Wahlhelfer einsetzen, um Schulungsaufwand zu reduzieren
	121		Für die Briefwahlvorstände auf Auszubildende oder Ehrenamtliche zurückgreifen, um Personalkosten zu sparen
	122 Ordnungsangelegenheiten		
	1221 Allgemeine Sicherheit und Ordnung	Fundsachen	Zur Optimierung der Versteigerung von Fundsachen das Angebot der Bundeszollverwaltung im Internet nutzen
	1223 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung		
	1223	Prüfgebühren	Kostendeckende Gebühren für die Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz erheben
	1223	Verbraucherberatung	Notwendigkeit von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden prüfen
	1225 Verkehrsangelegenheiten		
	1225	Straßenbeschilderung	Reduzierung der Straßenschilder und Markierungen auf das unbedingt nötige Maß
	1225	Gebühren	Höhe der Gebühren über die Sondernutzung nach § 21 StrG LSA überprüfen und im rechtlich zulässigen Rahmen ausschöpfen
	1225		Für die Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Fahrens mit Kraftfahrzeugen in Feld und Wald nach § 4 Abs. 3 Satz 1 FFOG Verwaltungsgebühren konsequent erheben
	1225		Gebührenrahmen der GebOST für Verwaltungsgebühren der Maßnahmen im Straßenverkehr in rechtlich zulässiger Höhe ausschöpfen
	1226 Fahr- und Beförderungserlaubnisse, KFZ-Angelegenheiten		
	1226	Zulassungsstellen	Nebenstellen von KFZ-Zulassungsstellen nur bei unabweisbarem Bedarf vorhalten
	1226	Gebühren	Gebührenrahmen der GebOST für Verwaltungsgebühren der Maßnahmen im Straßenverkehr in rechtlich zulässiger Höhe ausschöpfen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	1227 Einwohner-, Pass- und Meldewesen		
	1227	Personalausweis	Konsequente Geltendmachung von Verwarn- und Bußgeldern bei Nichtbesitz eines gesetzlich vorgeschriebenen Personalausweises
			Verzicht auf Anschreiben mit Hinweis auf bevorstehenden Ablauf von Personaldokumenten oder bei deren Fertigstellung
	126 Brandschutz		
	126	Ortsfeuerwehr	Standortoptimierung von Ortsfeuerwehren
	126		Veräußerung stillgelegter Feuerwehrehäuser, gegebenenfalls Übertragung der Bewirtschaftung an Verein oder Ähnliches
	126		Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem BrSchG auf Nachbarkommunen
	126		Beschränkung der Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr auf den Mindeststandard (gemäß MindAusrVO-FF) auf der Grundlage einer intensiven Risikoanalyse
	126		Ausstattungsreduzierung vornehmen, wenn im Rahmen der Ermittlung des Brandschutzbedarfs Überkapazitäten bei der technischen Ausstattung festgestellt wurden
	126		Kooperation mit Nachbarkommunen, zum Beispiel gemeinsame Vorhaltung einzelner Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (insbesondere soweit nicht hilfsfristrelevant), gemeinsame Ausbildung
	126		Bei unabdingbaren Anschaffungen von Fahrzeugen überholte Gebrauchtfahrzeuge ins Auge fassen
	126		Bei unabdingbaren Anschaffungen von Neufahrzeugen ohne Förderung Beteiligung an Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstelle des Landes
	126		Grundsätzlich auf Sonderanfertigungen verzichten, Ausstattung und Ausrüstung nur an konkretem Brandschutzbedarf ausrichten
	126		Unverzögliche Veräußerung von nicht mehr benötigten Altfahrzeugen
	126		Wartung von Feuerwehrfahrzeugen (soweit nicht Feuerwehrtechnik) zentralisieren und ausschreiben, Rahmenvertrag abschließen
	126		Bei sonstigen Anschaffungen und Beschaffungen Preisnachlässe durch gemeinschaftlichen Einkauf mit Nachbarkommunen realisieren
	126		Neubau eines Feuerwehrgerätehauses gemeinsam mit einer Nachbarkommune
	126	Sponsoring	Sponsoring einwerben
	126	Gebühren	Kostendeckende Kalkulation der Gebühren der Kosterstattungssatzung nach § 22 BrSchG, gegebenenfalls Mitarbeiterschulung vornehmen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	126	Sirenen	Anzahl der Sirenenstandorte auf Verzichtbarkeit überprüfen, Alarmierungssystem nach Zweckmäßigkeit ausrichten
	127 Rettungsdienst		
	127	Leitstelle	Zusammenlegung von Leitstellen oder feuerwehrtechnischen Zentralen (vergleiche § 3 Abs. 6 BrSchG)
	128 Katastrophenschutz		
	128	Anschaffung	Bei unabdingbaren Anschaffungen von Neufahrzeugen ohne Förderung Beteiligung an Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstelle des Landes
2 Schule und Kultur			
	21 Allgemeinbildende Schulen	Schullandschaft	Anzahl, Größe und Standort der Einrichtungen an die Entwicklung der Schülerzahlen und die eigene kommunale Leistungsfähigkeit anpassen (Schüler- und Klassen- mindestzahlen gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sind während der Konsolidierung nicht der abschließende Maßstab), Standortanalyse mit Optimierung der Schülerbeförderung (Mehraufwand oder -erstattung auf Wirtschaftlichkeit prüfen), zulässige Schulwegezeiten ausschöpfen, auf Einrichtungen mit hohem Betriebs- oder Instandsetzungsaufwand prioritär verzichten (Außenstellen nur bei Unabweisbarkeit und als auslaufende Lösungen vorhalten), teilweise Beschulung (insbesondere bei kritischen Schulwegzeiten) in Nachbarkommunen organisieren
	21	Energiekosten	Energieverbrauch jeder Einrichtung regelmäßig durch Aufzeichnungen kontrollieren, Schulungsveranstaltungen zu energiesparendem Verhalten für Schüler Schulung und Dienstanweisung für Personal und zu energiesparendem Verhalten, Raumtemperatur- reduzierung nach Schulschluss und während der Ferien
	21		Prioritär extensive Nutzung von Energiesparmöglichkeiten, gegebenenfalls mit anderen Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen verbinden gegebenenfalls unter Nutzung Privater (Contracting),
	21		Innenbeleuchtung auf LED-Technik umrüsten, Fördermöglichkeit durch das Bundes- ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit prüfen
	21	Gebäudereinigung	Überprüfung von Reinigungsstandards und Reinigungsintervallen
	21	Schulraumnutzung	Festsetzung oder Anpassung von Gebühren für die Schulraumnutzung durch außer- schulische Gruppen und Vereine. Nutzung von Schulräumen zu Leerstandszeiten. offensiv anbieten, um Kostendeckungsbeiträge zu erzielen.
	21	Hausmeisterdienste	Einführung Schulhausmeisterpool (siehe auch bei 1117)
	21	Schulbücherei	Bei der Verwaltung von Schulbüchereien gezielt interessierte Eltern und Bürger ehrenamtlich einbeziehen
	21	Außenanlagen	Pflege von Außenanlagen in die Patenschaft von Klassen geben

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	21	Instandsetzung	Instandsetzungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) unter Einbindung von Eltern durchführen
	21	Förderverein	Gründung eines Schulfördervereins durch Eltern anregen
	21	Gastschüler	Kostenerstattung für Fremdbeschulung konsequent geltend machen (§§ 66 und 70 SchulG LSA)
	2421 Fördermaßnahmen		
	2421	Klassenfahrten Schüleraustausch	Zuschüsse für Klassenfahrten und Schüleraustausch sowie Subventionierung von Mittagessen überprüfen,
	2421	Schulsozialarbeit	Zuschüsse für Schulsozialarbeit situationsangemessen anpassen, Einsatz von Mitarbeitern, die freiwilliges soziales Jahr absolvieren, Beteiligung oder Übernahme durch Bürgerstiftung oder -verein oder Ähnliches initiieren
	243 Sonstige schulsche Aufgaben	Schullandheim	Schullandheim: Kostendeckende Betreibung sicherstellen, gegebenenfalls Privatisierung
	252 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen		
	252	Leistungsfähigkeit	Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und gegebenenfalls der Höhe nach an Leistungsfähigkeit ausrichten
	252	Bezuschussung	Zuschussbedarf minimieren. Besucheranzahl und -struktur sowie Frequentierungszeiten erheben, Öffnungszeiten anpassen, saisonale Schließungen. Ehrenamtliche Mitarbeiter für die Aufsicht gewinnen. Eintrittsgelder anpassen. Verzicht auf Erwerb neuer Exponate, Gewerbetreibende, Banken oder Andere als Träger von Ausstellungen gewinnen.
	252	Sponsoring	Sponsoring einwerben
	252	Verwaltung	Organisatorische und räumliche Zusammenlegung verschiedener Einrichtungen
	252	Museumsverbund	Museumsverbunde gründen, über gemeinsame Präsentation der Einrichtungen Bekanntheit steigern, Vernetzung von Einrichtungen untereinander intensivieren, Synergieeffekte nutzen.
	252	Privatisierung	Übertragung der Trägerschaft auf Kultur- oder Heimatvereine, gegebenenfalls mit ausschleichenden Zuschüssen.
	252		Werke aus Sammlungen veräußern, gegebenenfalls unter Bedingung öffentlicher Zugänglichkeit
	252	Ausstellungsort	Sammlungen von geringerem Wert im Foyer des Rathauses oder in Schulen ausstellen.
	252	Archivgut	Kommunale Trägerschaft für nichtkommunales Archivgut auf Prüfstand stellen, Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen.
	253 Zoologische und Botanische Gärten		

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	2531 Tierpark	Leistungsfähigkeit	Kommunale Trägerschaft anhand der Leistungsfähigkeit auf den Prüfstand stellen, Zuschussbedarf minimieren, Kooperation mit Nachbarkommunen
	2531		Einrichtung gegebenenfalls verkleinern
	2531	Privatisierung	Tierpark unter Gewährung eines ausschleichenden Zuschusses privatisieren
	2531	Einnahmen	Besucheraufkommen durch Marketing verbessern, Eintrittspreise anpassen, Sponsoring einwerben
	2531		Betriebsführung an Verein übertragen
	26 Kultureinrichtungen		
	261 Theater	Theaterlandschaft	Kommunale Trägerschaft anhand der Leistungsfähigkeit auf den Prüfstand stellen. Kooperation mit Nachbarkommunen
	261	Aufwandsreduzierung	Zuschussbedarf reduzieren. Spartenanzahl kritisch hinterfragen. Verzicht auf eigene Ensembles in einzelnen oder allen Sparten. Umwandlung in Beispieltheater. Zusammenarbeit mit der freien Szene
	261		Einsparungen bei Gagen und Honoraren. Anzahl der Neuinszenierungen überprüfen und gegebenenfalls verringern. An die Ausstattung der Inszenierungen strenge Maßstäbe anlegen. Festspielangebote auf Rentierlichkeit prüfen.
		Einnahmen	Eintrittspreise anpassen. Sponsoring einwerben
	261	Privatisierung	Theater durch gemeinnützigen Trägerverein führen
	262 Musikpflege	Bezuschussung	Auf Zuschüsse verzichten
	263 Musikschulen	Leistungsfähigkeit Privatisierung	Kommunale, insbesondere gemeindliche Trägerschaft anhand der Leistungsfähigkeit auf den Prüfstand stellen. Bürger auf private Angebote im Bereich musische Erziehung und Ausbildung hinweisen gegebenenfalls Privatisierung mit ausschleichenden Zuschüssen für besondere Angebote.
	263	Lehrkräfte	Reduzierung der hauptamtlichen Lehrkräfte zugunsten freiberuflicher Kräfte
	263	Gebühren	Gebühren anpassen, insbesondere bei Einzelunterricht
	271 Volkshochschulen	Bezuschussung	Zuschuss reduzieren, Konzentration auf einen oder wenige Standorte, Verwaltung mit anderen Einrichtungen zusammenlegen, eigene Kursräume nur bei Unabdingbarkeit vorhalten, sonst Nutzung anderer Einrichtungen wie Schulen
	271	Rechtsform	Interkommunale Zusammenarbeit prüfen, gegebenenfalls in privater Rechtsform betreiben
	271	Kurse	Kursangebot möglichst rentierlich ausgestalten. Kurse, die der persönlichen Lebensgestaltung dienen, grundsätzlich nur kostendeckend anbieten. Mindestteilnehmerzahlen erhöhen.
	271	Lehrkräfte	Reduzierung der hauptamtlichen Lehrkräfte zugunsten freiberuflicher Kräfte

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	271	Öffentlichkeitsarbeit	Kosten für Werbung und sonstige Informationen verringern, Kursangebote ausschließlich im Internet veröffentlichen
	271	Gebühren	Gebühren anpassen
	272 Bibliotheken und Büchereien	Leistungsfähigkeit	Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und gegebenenfalls der Höhe nach an Leistungsfähigkeit ausrichten, Bibliotheken zusammenlegen, Aufgabenwahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit
	272	Bezuschussung	Zuschussbedarf minimieren. Nutzeranzahl und -struktur sowie Frequentierungszeiten erheben. Öffnungszeiten nutzerorientiert anpassen, saisonale Schließungen. Internetbestellungen und (kostenpflichtige) Fernleihe einrichten. Entleihungsgelder anpassen. Einkaufskooperationen und Austausch mit Nachbarkommunen.
	272	Selbstverbuchung	Elektronisches Selbstverbuchungssystem (RFID, Barcodes) für geeignete Medien einsetzen.
	272	Ehrenamt Privatisierung	Bibliothek durch ehrenamtlichen oder kirchlichen Träger führen lassen
	272	Zweigstellen Fahrbücherei	Wirtschaftlichkeit von Zweigstellen und Fahrbüchereien prüfen.
	272	Förderverein	Gründung eines Fördervereins anregen
	272	Doppelstrukturen	Doppelstrukturen (mit schulischen, anderen kommunalen, staatlichen, kirchlichen Einrichtungen) vermeiden
	2731 Heime und Einrichtungen	Leistungsfähigkeit	Zuschuss für kulturpädagogische Einrichtungen wie Kunst- und Malschulen an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	28 Örtliche Kulturaufgaben		
	2811 Kommunale Veranstaltungen	Leistungsfähigkeit	Vereinsförderung an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	2811	Gebühren Mieteinnahmen	Kostenpflichtige Bereitstellung von Verwaltungseinrichtungen, Beschilderung und Abfallentsorgung bei Volks-, Trachten-, Heimat-, Brauchtumsfesten oder Ähnlichem
	2811	Ehrenamt Privatisierung Sponsoring	Organisation von Brauchtums-, Jubiläum- und anderweitigen Veranstaltungen Privaten überlassen, Kulturwochen oder Ähnliches örtlichen Vereinen übertragen, Bezuschussung reduzieren, auf Sponsoring- und Werbeeinnahmen verweisen
	2811	Weihnachts-/Adventsbeleuchtung	Weihnachts- und Adventsbeleuchtungen auf LED-Technik umrüsten
	2811		Anbringung von Weihnachts- und Adventsbeleuchtungen Privaten oder Gewerbe überlassen, keine gemeindlichen Beleuchtungsanlagen installieren
	2811	Veröffentlichungen	Erstellung von Bildbänden und Gemeinde- oder Kreischroniken einstellen, Verkaufspreise erhöhen, durch Werbung rentierlich gestalten oder Intervalle strecken, Erstellung auf Ehrenamtliche übertragen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	2812 Kulturförderung	Leistungsfähigkeit	Zuschüsse für Heimat- und Verkehrsvereine an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	2812		Zuschüsse für Stadtbild- und Denkmalpflege oder Fassadenwettbewerbe an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
3 Soziales und Jugend			
	31 Sozialhilfe und soziale Leistungen	Standards	Standards für Beratungsleistungen im Rahmen von Produkt- und Leistungsbeschreibungen definieren, Verwaltungsabläufe optimieren
	31	Stellenbedarf	Fallzahlen je Mitarbeiter ermitteln und mit anderen Kommunen vergleichen, Stellenbemessung entsprechend anpassen
	31	Kostenerstattung	Alle Möglichkeiten zur Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung Unterhaltspflichtiger unverzüglich ausschöpfen (rentierlicher Einsatz von Überhangspersonal)
	31	Ermessen	Strenge Maßstäbe bei der Ermessensausübung in der Sozialhilfe anlegen (gegebenenfalls Dienstanweisung zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung)
	31	Leistungsmissbrauch	Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch die erforderlichen Kontrollen zeitnah und konsequent ergreifen (rentierlicher Einsatz von Überhangspersonal)
	31	Standards	Bau, Ausstattung und Unterhaltung bei sozialen Einrichtungen auf unabwiesbare Mindeststandards beschränken
	31	Privatisierung	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen eigener und privater Betriebsführung von Alten- und Pflegeeinrichtungen vornehmen
	313 Hilfen für Asylbewerber	Privatisierung	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen eigener und privater Betriebsführung von Gemeinschaftsunterkünften vornehmen
	3151 Soziale Einrichtungen für ältere Menschen	Zeitschriften	Seniorenzeitschriften durch Werbung rentierlich gestalten
	3151	Seniorenzuschüsse reduzieren	Zuschüsse für Seniorenfeiern, Seniorennachmittage, Seniorentage, Seniorenfahrten
	3151	Ehrenamt Privatisierung	Durchführung von Seniorentreffs auf Vereine oder Ehrenamtliche übertragen
	3151	Rentenberatung	Rentenberatung einstellen (auf Rentenversicherungsträger verweisen)
	3151	Seniorenberatung	Seniorenberatung hinsichtlich Standards und Bedarf (unter Berücksichtigung von Angeboten privater und kirchlicher Träger) prüfen
	3621 Außerschulische Jugendbildung		Angebote reduzieren, auf besonders kostenintensive Angebote verzichten, Teilnehmerentgelte erhöhen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	3622 Kinder- und Jugend- erholung		Kommunal initiierte Ferienfreizeiten, Ferienspiele, Jugendfreizeiten an Verbände und Vereine übertragen, Reduzierung der Intervalle, auf besonders kostenintensive Angebote verzichten
	363 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch zeitnahe und regelmäßige Kontrollen, alle Möglichkeiten zur Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung Unterhaltspflichtiger unverzüglich ausschöpfen. (Rentierlicher Einsatz von Überhangpersonal). Hilfen-gewährung grundsätzlich befristen zur Prüfung weiteren Bedarfs.
	3631 Jugendsozialarbeit	Stellenbedarf	Jugendsozialarbeitsleistungen (einschließlich Streetworkern und Jugend- und Drogen-beratung) auf Notwendigkeit prüfen, Einsatz von Mitarbeitern im freiwilligen sozialen Jahr
	3631	Förderung	Zuwendungen von Eigenanteil abhängig machen. Erforderlichkeit mehrjähriger Verträge kritisch prüfen. Finanzierungspläne jährlich verbindlich festlegen. Konsequente Verwendungs-nachweisprüfung und gegebenenfalls Fördermittelrückforderung.
	3632 Weitere Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Begrüßungsgeld	Verzicht auf Begrüßungsgelder für Neugeborene
	3633 Hilfe zur Erziehung	Ambulante Hilfen	Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfeplanfällen erhöhen. Extensiv präventive familienunterstützende Hilfen (zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsberatung) anwenden. Rentierlicher Einsatz von geeignetem, gegebenenfalls fortzubildendem Überhangpersonal
	3633	Vollzeitpflege	Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfeplanfällen erhöhen. Familienersetzende Hilfen grundsätzlich der Heimunterbringung vorziehen. Pflegefamilien ausloben, gegebenenfalls besser dotieren.
	3634 Inobhutnahme	Heimunterbringung	Notwendigkeit der Heimunterbringung regelmäßig kritisch prüfen. Familienunterstützende oder familienersetzende Hilfen der Heimunterbringung grundsätzlich vorziehen.
	3635 Adoptionsvermittlung	Adoption Kommunale Zusammenarbeit	Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für Jugendämter benach-barter Kommunen (vergleiche § 2 Abs.1 Satz 3 AdVermiG)
	365 Kindertages- einrichtungen	Kita	Aufgabenwahrnehmung (Anzahl und Größe der Einrichtungen) an Leistungsfähigkeit ausrichten (Hinwirkung auf entsprechende Bedarfsplanung des Landkreises gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiFöG). Vergleichende Analyse vorhandener Einrichtungen auf Bewirtschaftungskosten sowie Instandsetzungsbedarf und Auslastung (Zumutbar-keitsgrenzen der Erreichbarkeit nach § 3 Abs. 5 KiFöG beachten, gegebenenfalls Tagespflegestellen einrichten, Außenstellen nur bei Unabweisbarkeit und als auslaufende Lösungen vorhalten.
	365	Freier Träger	Bei Nutzung eines kommunalen Gebäudes durch freien Träger ortsübliche Miete erheben
	365	Kostenbeiträge	Kapitalkosten (kalkulierte Zinsen und Abschreibungen) und den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand bei der Festlegung von Kostenbeiträgen gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG berücksichtigen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	365		Rückstände von Kostenbeiträgen und Essensentgelten unverzüglich beitreiben
	365	Auswärtige Betreuung	Kostenausgleich mit Wohnortgemeinde konsequent geltend machen (§12c KIFöG)
	365	Bewirtschaftung	Kleinere Instandsetzungen (Schönheitsreparaturen) von Kitas durch Elterninitiativen, Herrichtung und Betreuung von Außenanlagen Elterninitiativen übertragen
	365		Überprüfung von Reinigungsstandards und Reinigungsintervallen
	3661 Einrichtungen der Jugendarbeit	Jugendklubs	Angebot an Jugendklubs oder Ähnliche an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls Öffnungszeiten beschränken, Ausstattungsstandards reduzieren
	3661	Spiel- u. Bolzplätze	Bedarf an Spiel- und Bolzplätzen oder Ähnlichem kritisch prüfen, freiwerdende Flächen veräußern.
	3661	Ehrenamt Sponsoring	Spielplätze: Pflegearbeiten an Ehrenamtliche, Elterninitiativen, Vereine übertragen. Sponsoring einwerben
	3661		Errichtung, Ausstattung von Spielplätzen durch Elterninitiativen, Vereine, Sponsoren
	3661	Sicherheitsprüfung	Prüfungen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bei Spielplätzen in interkommunaler Zusammenarbeit
4 Gesundheit und Sport			
	412 Gesundheits-einrichtungen	Gesundheitsdienst Mütterberatung	Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und Mütterberatungsstellen auf Auslastung prüfen, gegebenenfalls Angebote reduzieren
	412	Gesundheitsamt	Freiwillige Leistungen des Gesundheitsamtes überprüfen. Leistungen einstellen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und in gleicher Weise von Ärzten oder Krankenhäusern erbracht werden können
	4144 Gesundheitsschutz	Gebühren	Bei Amtshandlungen Gebührenrahmen der AIIGO LSA in rechtlich zulässiger Höhe ausschöpfen. Kostendeckende Verwaltungsgebühren erheben
	4141 Gesundheits-förderung	Leistungsfähigkeit	Freiwillige Zuschüsse an Beratungsstellen für Suchtkranke an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	418 Kur- und Badebetrieb	Privatisierung	Einem Kurbetrieb zuzuordnende Bade- und Sporteinrichtungen auf Rentierlichkeit prüfen, gegebenenfalls Rückbau, Privatisierung oder Schließung
	42 Sportförderung	Leistungsfähigkeit	Eigene Aktivitäten der Sportförderung der Leistungsfähigkeit anpassen
	4211 Sportförderung		Von Bewerbung von Sportmaßnahmen grundsätzlich absehen. Aktivitäten Dritter unterstützen oder gänzlicher Verzicht
	4211	Ehrenamt Sponsoring	Auf Durchführung eigener Sportveranstaltungen verzichten. Grundsätzlich Übertragung auf Vereine. Entgelterhebung bei Teilnehmern. Sponsoring einwerben
	4211	Repräsentation	Repräsentationsaufwand für Sportlerehrungen auf Minimum beschränken, Sponsoren einwerben

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	4211	Förderung	Subventionierung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten in Bezug auf Erforderlichkeit (Möglichkeit von Eigenarbeiten, Fördermöglichkeiten anderer öffentlicher Stellen) und der Höhe der Fördersätze prüfen. Gegebenenfalls Förderung reduzieren oder einstellen.
	4211		Zuschüsse an Sportvereine von objektiven Kriterien (Anzahl Mitglieder Sportangebot) abhängig machen, Höhe an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	4211		Verwendungsnachweise bei Zuschuss-Gewährung konsequent prüfen
	4211		Geldwerte Sachleistungen an Sportvereine auf Unabweisbarkeit prüfen, ebenso die indirekten Zuschüsse in Form von Bauhofleistungen
	4211		Auf Kreisebene Praxis der direkten Sportvereinsförderung hinterfragen
	4241 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	Sportstätten	Kostendeckungsgrade bei Sportstätten, die nicht ausschließlich für den Schulsport genutzt werden, erhöhen
	4241		Bedarf und Ausstattung von Sportstätten und Sportanlagen nebst dazugehörigen Sportgeräten bedarfsgerecht und leistungsfähigkeitsangemessen auf das Mindestniveaubeschränken. Analyse vorhandener Einrichtungen auf Betriebskosten und Instandsetzungsaufwand.
	4241	Privatisierung	Privatisierung kommerziell nutzbarer Einrichtungen wie Kegelbahn, Bowlingbahn, Tennisplätze, Reithalle sofern nicht voll rentierlich betreibbar.
	4141	Ausnutzungsgrad	Optimale Ausnutzung von Anlagen durch Mehrfachnutzung sicherstellen
	4241	Energiekosten	Raumtemperatur von Sporthallen intelligent steuern
	4241		Innenbeleuchtung auf LED-Technik umrüsten
	4241		Energiesparcontracting prüfen
	4241	Stellenbedarf	Einsatz kommunaler Hallen- und Platzwarte kritisch prüfen, gegebenenfalls Ehrenamtliche beauftragen oder Leistungen an Vereine übertragen
	4241	Privatisierung	Vertragliche Übertragung von Sportstätten an gemeinnützige Sportorganisationen zur vorrangigen Nutzung bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung (§ 12 Abs. 2 SportFG)
	4241		Bei Überlassung von Sportstätten zur kommerziellen Nutzung kostendeckendes Entgelt erheben (§ 12 Abs. 3 SportFG)
	4241	Kostenbeteiligung	Angemessene Beteiligung gemeinnütziger Sportorganisationen an den Betriebskosten für die Nutzung von Sportstätten sicherstellen (§ 11 Satz 3 SportFG). Betriebskostenverordnung analog zugrunde legen. Beteiligungsquote an konkreter Sportstättenqualität ausrichten, jedoch ungebührliche Beitragsauswirkung vermeiden. Erzielte Einsparungen honorieren
	4241	Entgeltliche Überlassung	Prüfen, ob die Überlassung ausnahmsweise entgeltlich erfolgen kann (vergleiche § 11 Satz 2 SportFG)

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	4241	Einnahmeerzielung	Werbeflächen der Sportstätten und Sportanlagen vermieten oder den Sportvereinen nur gegen angemessenen Anteil der Werbeeinnahmen zur Verfügung stellen. Sponsoren einwerben
	4242 Bereitstellung und Betrieb von Bädern	Leistungsfähigkeit	Bedarf und Ausstattung von Bädern bedarfsgerecht und leistungsfähigkeitsangemessen auf das Mindestniveau (unter Berücksichtigung benachbarter kommunaler und privater Angebote) beschränken. Analyse vorhandener Einrichtungen auf Betriebskosten und Instandsetzungsaufwand. Bad in kommunaler Zusammenarbeit betreiben.
	4242	Privatisierung	Betrieb von nicht voll rentierlichen Solarien, Saunas, Fußpflegeeinrichtungen, Schwimmbadgaststätten verpachten
	4242	Kostendeckung	Kostendeckungsgrad erhöhen. Öffnungszeiten auf rentierliche Phasen einschränken (Hallenbad im Sommer schließen, Freibad nur wetterabhängig öffnen),
	4242	Energiekosten	Wassertemperatur gegebenenfalls senken und intelligent steuern. Energiesparcontracting prüfen
	4242	Personalkosten	Flexibilisierung von Arbeitsverträgen und Optimierung des Betriebsablaufs
	4242	Ehrenamt	Kassendienst durch ehrenamtliche Personen erledigen lassen
	4242	Förderverein	Durch Gründung eines Fördervereins Zuschussbedarf senken
	4242	Privatisierung	Übertragung von Eigentum oder Unterhaltung („Schlüsselgewalt“) der Einrichtung auf Vereine
	4242		Verpachtung der Einrichtung an Private
	4242	Kostendeckung	Eintrittspreise anpassen, Werbeflächen vermieten
5 Gestaltung der Umwelt			
	5111 Räumliche Planung	Planungen	Vorbereitung von planerischen Stellungnahmen gemeinsam mit Nachbarkommunen durchführen, Reduzierung des Aufwands für externe Berater
	5111	Investor	Mit Durchführungsvertrag zu vorhabenbezogenem Bebauungsplan (§ 12 BauGB) Investor zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten verpflichten
	5111	Baugebiete	Erschließung neuer Baugebiete nur dann vornehmen, wenn vorhandene Infrastruktur unter Berücksichtigung demographischer Entwicklung ausgelastet ist (Vorrang der Innenverdichtung)
	5112 Räumliche Entwicklung	Sanierungsgebiete	Konsequente Erhebung von Ausgleichsbeträgen (§ 154 BauGB)
	5113 Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten	Gebühren	Abgabe von Karten und Plänen oder Ähnliches nur gegen kostendeckende Gebühren und Auslagen

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5113	Veröffentlichungen	Verzicht auf eigene Erstellung von Stadt- und Ortsplänen, sofern durch Werbung keine Kostendeckung erzielbar ist
	5116 Grundstückswert- ermittlung	Gebühren	Kostendeckende Auskünfte für Bodenrichtwertauskünfte festsetzen
	5221 Wohnungs- bauförderung	Förderung	Verzicht auf Bezuschussung Privater für Wohnungsbau, Modernisierungs-, Schallschutz, und Energieeinsparmaßnahmen
	5221	Wohnungsgesellschaft	Bei Wohnungsgesellschaft Eigenkapitalverzinsung abschöpfen. Bei Unrentierlichkeit trotz eigener Konsolidierung Gesellschaftsanteile veräußern, gegebenenfalls unter Mitwirkungs- und Sozialklausel
	5231 Denkmalschutz und -pflege	Denkmäler	Pflege- und Unterhaltungsaufwand bei Denkmälern, Ausgrabungsstätten, Mahnmälen, Gedenkstätten reduzieren. Gegebenenfalls Übertragung an Ehrenamtliche, Kuratorien, Vereine
	53 Ver- und Entsorgung	Konzessionsabgabe	Konzessionsabgaben für Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme in gesetzlich maximaler Höhe erheben
	5311 Elektrizitäts- versorgung	Windenergie	Möglichst umfassende Beteiligung an der Wertschöpfungskette durch Pacht-, Betriebs- oder Beteiligungsmodelle gegebenenfalls in interkommunaler Zusammenarbeit
	533 Wasserversorgung	Trinkwasser Gebühren	Kostendeckende Gebühren erheben. Eigenkapitalverzinsung in rechtlich möglichem Rahmen (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA) erwirtschaften.
	533	Umlagen	Bei Mitgliedschaft in einem Zweckverband darauf hinwirken, dass Umlagen weitest möglich vermieden werden. Keine Spenden- oder Sponsorentätigkeit durch Zweckverband zulassen
	537 Abfallwirtschaft	Abfall Gebühren	Kostendeckende Gebühren erheben. Eigenkapitalverzinsung in rechtlich möglichem Rahmen (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA) erwirtschaften.
	537	Umlagen	Bei Mitgliedschaft in einem Zweckverband darauf hinwirken, dass Umlagen weitest möglich vermieden werden. Keine Spenden- oder Sponsorentätigkeit durch Zweckverband zulassen
	538 Abwasserbeseitigung	Niederschlagswasser Schmutzwasser	
	538	Gebühren	Kostendeckende Gebühren erheben. Eigenkapitalverzinsung in rechtlich möglichem Rahmen (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA) erwirtschaften
	538	Umlagen	Bei Mitgliedschaft in einem Zweckverband darauf hinwirken, dass Umlagen weitest möglich vermieden werden. Keine Spenden- oder Sponsorentätigkeit durch Zweckverband zulassen
	5411 Gemeindestraßen- Maßnahmen	Bürgerbeteiligung	Frühzeitige Bürgerbeteiligung bei Bau- und Verkehrsprojekten vorsehen, um kosten-trächtige Rechtsbehelfsverfahren zu vermeiden
	5411	Leistungsfähigkeit	Bau- und Ausbaustandards bei Straßen an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren

Produkt-klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5411		Straßenausbauprogramme unter Einbeziehung der demographischen Entwicklung sowie bei veränderten örtlichen und regionalen Gegebenheiten stetig anpassen. Prüfen, ob eine Reduzierung von Straßenflächen sinnvoll ist, um Kosten für die Unterhaltung und die Ableitung von Niederschlagswasser einzusparen
	5411	Bewirtschaftung	Errichtung von Kreisverkehren, um eine allmähliche Reduzierung von unterhaltungsaufwendigen Ampelkreuzungen zu realisieren, Zeitpunkt der Amortisation ermitteln
	5411	Instandhaltung	Nutzung von Absperrpfosten mit Sollbruchstelle, um bei Beschädigung Ausgaben für Erneuerung der Straßenoberfläche zu sparen
	5411	Privatisierung	Straßenunterhaltung durch private Dienstleister oder in interkommunaler Kooperation vornehmen
	5411	Bewirtschaftungskosten	Reduzierung der Pflege des Straßenbegleitgrüns durch Aufgabe oder Minderung des Bestands, bauliche Maßnahmen, Übertragung der Pflege auf Paten, Veräußerung von Grundstücken.
	5411	Erschließung Städtebaulicher Vertrag	Erschließungskosten durch Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB vollständig (ohne gemeindlichen Eigenanteil) vom Vertragspartner (auch von Mit- und Eigengesellschaften) übernehmen lassen
	5411	Erschließungsbeitrag	Erhebung von Erschließungsbeiträgen einschließlich Vorausleitungen in größtmöglichem rechtlichen Rahmen
	5411	Sondernutzungsgebühren	Konsequente Gebührenfestsetzung für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Plätzen, Flächen
	5412 Gemeindestraßen- Verkehrsanlagen	Betriebskosten	Ampelanlagen temporär (zum Beispiel nachts, am Wochenende, in den Schulferien) abschalten
	5412		Ampelanlagen und Verkehrszeichen bei Rentierlichkeit auf LED-Technik umrüsten
	5421 Kreisstraßen – Maßnahmen		Siehe 5411
	5422 Kreisstraßen – Verkehrsanlagen		Siehe 5412
	5451 Straßenreinigung, Winterdienst, Straßen- beleuchtung	Energiekosten	Rückbau von Beleuchtungsanlagen. Dichte von Beleuchtungsanlagen reduzieren. Nächtliche Abschaltungen, sofern nicht Gefahrenpunkte betroffen.
	5451		Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie möglichst unter Weiternutzung vorhandener Leuchten, gegebenenfalls über Contracting-Modell
	5451	Instandhaltung	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in interkommunaler Zusammenarbeit durchführen oder privatisieren, gegebenenfalls Contracting-Modell
	5451	Energiekosten	Straßenbeleuchtung mit Dimmtechnik ausstatten
	5451		Einsatz bedarfsgerechter Straßenbeleuchtung in bestimmten Bereichen „Licht per Anruf“

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5451		Straßenbeleuchtung in Verbindung mit Bewegungsmeldern in bestimmten Bereichen einsetzen
	5451	Einnahmen	Laternenmastwerbung einführen
	5451	Gebühren Straßenreinigung und Winterdienst	Weitestmögliche Kostendeckung durch Satzung gemäß § 50 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA herbeiführen, sofern keine Übertragung der Pflichten auf Eigentümer oder Besitzer der erschlossenen Grundstücke erfolgt
	5451	Privatisierung	Wirtschaftlichkeitsvergleiche zur Erledigung der Straßenreinigung und des Winterdienstes zwischen eigener oder interkommunaler oder privatisierter Erledigung durchführen.
	5451	Bewirtschaftungskosten	Einsatzintervalle für Kehrmaschinen verlängern
	5451	Poolausschreibung	Interkommunal gemeinsame Beschaffung von Auftausalzen und Streugut
	5451	Betriebskosten	Erledigung des Winterdienstes auf verkehrswichtige Straßen und gefährliche Gefahrenpunkte beschränken.
	5461 Parkplätze und -häuser	Parkgebühren	Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze und Parkbauten einführen oder erhöhen, gegebenenfalls bei Händlerschaft für Vergütung werben.
	5461	Anwohnerparken	Einführen von Anwohnerparkausweisen
	5461	Einnahmen	Vermarktung möglicher Werbeflächen auf Parkplätzen und in Parkhäusern
	5461		Parkentgelte auch für eigenes Personal einführen
	5461	Privatisierung	Rentierlichkeit von Parkplätzen prüfen, gegebenenfalls verpachten
	5461		Rentierlichkeit von Parkhäusern und Tiefgaragen prüfen, gegebenenfalls veräußern oder verpachten
	547 ÖPNV	Zuschussreduzierung	Reduzierung des Fahrplanangebots. Saison- und Nebensaison (Schulferien-) Fahrpläne. Taktreduzierung und Anpassung der Streckenführung.
	547	Rufbus	Auf ausgewählten Strecken oder zu bestimmten Zeiten Einsatz von Rufbussen
	547	Privatisierung	Vergabe von Busleistungen ganz oder teilweise (zum Beispiel nur Schülerverkehr) an Dritte
	547	Veröffentlichungen	Verzicht auf kostenfreie Fahrplanhefte. Fahrpläne im Internet bereitstellen
	547	Privatisierung	Veräußerung von Verkehrsgesellschaften oder Anteilen
	547	Bürgerbus	Ergänzung des ÖPNV-Netzes durch Bürgerbusse
	547	Einnahmen	Bereitstellung von Werbeflächen an Haltestellen und in Bussen und Bahnen
	5511 Öffentliches Grün und Landschaftsbau	Leistungsfähigkeit	Park- und Grünanlagen an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	5511	Bewirtschaftung	Pflegintensive Bereiche umgestalten. Auf Wechselbepflanzungen, Pflanzinseln, Blumenschmuck verzichten. Pflegestandards senken.

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5511	Sponsoring	Für den Betrieb von Zierbrunnen Sponsoren („Brunnenpaten“) gewinnen, sonst einstellen
	5511		Neue Sitzbänke nur anschaffen, wenn diese (und ihre Pflege) gesponsert werden
	5511	Bürgerschaftliches/ gewerbliches Engagement	Initiierung eines Aktionsprogramms für die Übernahme von Pflege und Verschönerung von öffentlichen Grünflächen durch Vereine und Private, um systematisch Unterstützungsstrukturen zu schaffen. Patenschaften für Grünpflegearbeiten mobilisieren (Bürger einbinden). Pflege von kleineren Grünflächen (Straßengrün oder Pflanzkübel) auf private (gewerbliche) Anlieger in Form von Patenschaften übertragen
	5511	Privatisierung	Wirtschaftlichkeit eigener Gärtnereien kritisch (zum Beispiel Auslastung technischer Geräte) prüfen. Vergleich mit Angeboten Privater. Aufgabe gegebenenfalls ganz oder teilweise privatisieren.
	552 Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen	Zuschussreduzierung	Satzung zur weitest möglichen Abwälzung der Verbandsbeiträge schaffen, gegebenenfalls mit Mindestumlage (§ 56 WG LSA), Kleinbeträge mitsamt anderen Abgaben festsetzen
	553 Friedhofs- und Bestattungswesen	Zuschussreduzierung	
	5531 Friedhöfe	Leistungsfähigkeit	Beschränkung auf bedarfsgerechte und leistungsfähigkeitsangemessene Anzahl von Einrichtungen unter Wahrung der Ruherechte
	5531	Bewirtschaftungskosten	Bedarf und Realisierung von Baumgrabstätten prüfen
	5531		Nicht mehr benötigte Friedhofsflächen entwidmen und als Kompensationsflächen nutzen
	5531		Pflegeaufwand durch naturnahe Begrünung begrenzen, Grabpflegearbeiten sowie Aushub und Herrichten des Grabes und Leichenbeförderung Privaten übertragen. Ungepflegte Grabstätten konsequent einziehen und Gräber nach Ende der Mietzeit abräumen und Wiedernutzung nach Ablauf der Ruhezeit durchführen
	5531	Gebühren	Kostendeckende Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen erheben. Gestaltungsspielraum nutzen. Nicht gebührenfähige Grünanteile von Einrichtungen nach Möglichkeit verkleinern
	5531	Privatisierung	Sofern kein rentierlicher Betrieb eigener Friedhofsgärtnerei möglich, Gärtnereiarbeiten auf Private übertragen
	5532 Krematorien	Privatisierung	Sofern kein rentierlicher Betrieb möglich, privatisieren
	5541 Naturschutz und Landschaftspflege	Zuschussreduzierung	Freiwillige Förderung für Naturschutz und Tierschutz an Leistungsfähigkeit ausrichten, gegebenenfalls reduzieren
	5551 Land- und Forstwirtschaft	Einnahmen	Steigerung des Ist-Einschlages im kommunalen Forst. Ermittlung der Rentierlichkeit neuer Geschäftsfelder wie zum Beispiel Vermarktung von Energieholz und Lagerung
	5551	Vermögensverwertung	Veräußerung kommunaler Forstflächen

Produkt-klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5611 Umweltinformation und -koordination	Zuschussreduzierung	Zuschüsse für Solar- und Energieberatungszentren reduzieren oder streichen
	5612 Besondere Dienstleistungen im Umweltmanagement	Ehrenamt	Freiwillige Leistungen, die sich aus Klimaschutz und Agenda 21 ergeben, auf Vereine, Stiftungen, Ehrenamtliche verlagern
	5612	Zuschussreduzierung	Angebote im Bereich Umweltberatung im Umfang reduzieren oder streichen
	5614 Schutzmaßnahmen Luft, Klima und Lärm	Zuschussreduzierung	Förderprogramme für Photovoltaikanlagen oder energetische Sanierung von Privatgebäuden reduzieren oder streichen
	5711 Wirtschaftsförderung	Marketing	Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen kritisch prüfen. Grundsätzlich Verzicht auf Gutachten, wirtschaftliche Stärken und Schwächen können auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Gewerbetreibenden und deren verbandlich organisierten Zusammenschlüssen ermittelt werden
	5711	Ansiedlung	Ansiedlungswerbung nur in Bereichen mit realistisch hohen Erfolgsaussichten, Betreuung vorhandener Gewerbebetriebe (Bestandspflege, Erweiterungsoptionen) strukturieren. Neuansiedlungen nach Kriterien wie Gewerbesteuer- oder Arbeitsplatzpotential priorisieren
	5711	Liegenschaftsmanagement	Strategie des Liegenschaftsmanagements auf Bedürfnisse der Wirtschaftsförderung abstimmen, zum Beispiel durch prospektive An- und Verkäufe von Grundstücken sowie bei der Erschließung
	5711	Gewerbliches Engagement	Aktivitäten zur Wirtschafts- und Gewerbeförderung wie zum Beispiel gewerbliche Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtungen, Märkte, dem Einzelhandel, Gewerbetreibenden, Werbegemeinschaften anvertrauen
	5711		Lokale Unternehmenszusammenschlüsse zur Aufwertung kommunaler Quartiere (Marktplätze, Einkaufszonen) initiieren
	573 Allgemeine Einrichtungen und Wirtschaftliche Unternehmen		
	5731 Allgemeine Einrichtungen, Wirtschaftliche Unternehmen	Gebühren	Kostendeckende Gebühren und Entgelte bei Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkten erheben
	5731		Kostendeckende Gebühren und Entgelte bei Erholungsstätten und Campingplätzen erheben
	5751 Tourismus	Leistungsfähigkeit	Zuschuss dem unbedingten Bedarf und der Leistungsfähigkeit anpassen, gegebenenfalls reduzieren oder streichen
	5751	Marketing	Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen kritisch prüfen. Doppelangebote unterbinden. Auf kostenintensive Publikationen zugunsten Internetangeboten verzichten

Produkt- klasse	Produktbereich/ Produktgruppe/Produkt	Thema	Maßnahme
	5751	Abstimmung	Gemeinsame Maßnahmedurchführung, Werbestrategien und Veranstaltungsabstimmungen mit Nachbarkommunen, insbesondere zur Ergänzung von touristischen Angeboten
	5751	Verbandsmitgliedschaft	Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen hinsichtlich Zielerreichung auf Erforderlichkeit prüfen. Gegebenenfalls profitierende Unternehmen an Kosten beteiligen
	5751	Stellen Personalkosten	Gegebenenfalls Verzicht auf feste Anstellungen, dafür Einsatz von Saisonkräften erwägen
	5751	Ehrenamt	Vereine, Ehrenamtliche für die Beschilderung von Wanderwegen gewinnen
	5751	Sponsoring	Sponsoring von Parkbänken, Hinweistafeln, Beschilderung einwerben
6 Zentrale Finanzleistungen			
	6111 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen		
	6111	Veranlagungsmanagement	Veranlagungsmanagement Realsteuern: Selbständige und unverzügliche Vornahme von Vorauszahlungsanpassungen wegen Liquidität, auch bei neuen Betrieben. Aktive Beeinflussung der Buchungstermine im Hinblick auf Vollverzinsung gemäß § 223a AO.
	6111	Hundesteuer	Festsetzung oder Anpassung. Bestandsaufnahme durchführen, gegebenenfalls auf privaten Dienstleister zurückgreifen (§ 10 KAG-LSA)
	6111	Zweitwohnungssteuer	Festsetzung oder Anpassung. Keine Degression vorsehen, Progression grundsätzlich möglich. Auch für Bungalows, Datschen oder Ähnlichem, sofern Ver- und Entsorgungseinrichtungen in vertretbarer Nähe.
	6111	Stellplatzsteuer Dauercamper	Festsetzung oder Anpassung
	6111	Übernachtungssteuer	Festsetzung oder Anpassung
	6111	Kurtaxe	Festsetzung oder Überprüfung auf mögliche vollständige Kostendeckung, gegebenenfalls zusammen mit betrieblicher Tourismusabgabe
	6111	Betriebliche Tourismusabgabe	Prüfung, ob Anwendungsbereich aufgrund Übernachtungsanzahl auch ohne staatliche Anerkennung eröffnet ist. Festsetzung oder Überprüfung auf mögliche vollständige Kostendeckung, gegebenenfalls zusammen mit Kurtaxe
	6111	Vergnügungssteuer	Festsetzung oder Anpassung insbesondere von Karten-, Spielgeräte-, Musikgerätesteuer
	6111	Verwaltungskostensatzung	Überprüfung auf vollständige Kostendeckung